STIFTUNG Akkreditierungsrat

Gutachten

Akkreditierung des Alternativen Verfahrens

an der

Hochschule Harz

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Hochschule Harz
Ggf. Zusatzinformation	
Ggf. Studienorganisatorische Teileinheit	

Programmbezogenes Verfahren	☒
Systembezogenes Verfahren	☐
Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	
Zustimmung nach § 3 VoAAv am	04.06.2020
Begutachtende Institution	Stiftung Akkreditierungsrat
Gutachten vom	20.09.2021

Inhalt

1 Ergebnisse der Begutachtung 4
1.1 Kurzportrait der Hochschule 4
1.2 Konzeption des Alternativen Verfahrens 4
1.2.1 Ablauf des internen Akkreditierungsverfahrens 5
1.2.2 Beteiligte Gremien und Einrichtungen im Alternativen Verfahren 8
1.3 Erkenntnisse zu alternativen Ansätzen externer Qualitätssicherung 11
1.3.1 Verzahnung von externer Qualitätssicherung und dem bestehenden internen Qualitätsmanagementsystem 11
1.3.2 Kontinuierliche Begleitung der internen Qualitätssicherung durch externe Expertise 11
1.3.3 Mehrstufigkeit des Verfahrens 13
1.3.4 Stärkung der Rolle und der Einbindung der Studierenden und der Lehrenden im Verfahren 15
1.3.5 Einbindung externer Expertise durch Agenturvertreter*innen und den Akkreditierungsrat 16
1.3.6 Multiperspektivität des Verfahrens und die Etablierung einer „lernenden Organisation“ 17
1.4 Zusammenfassende Qualitätsbewertung 18
2 Nachweise und Evidenzen 24
2.1 Erfüllung der ESG / Teil 2 und 3 MRVO 24
2.2 Stichproben 36
3 Begutachtungsverfahren 57
3.1 Allgemeine Hinweise 57
3.2 Rechtliche Grundlagen 57
3.3 Gremium der Gutachter*innen 58
3.4 Begleitung durch den Akkreditierungsrat (§ 34 Abs. 5 Satz 2 MRVO) 58
4 Datenblatt 59

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Äquivalenz des Alternativen Verfahrens zu den Verfahren nach Art. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 Staatsvertrag

Das Alternative Verfahren ist geeignet, unter Einhaltung der Kriterien nach Teil 2 und 3 der MRVO die Qualität von Studium und Lehre analog zu Verfahren der Programm- bzw. Systemakkreditierung zu sichern. Es erfüllt die Anforderungen nach Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag. Es ist in Übereinstimmung mit den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG) konzipiert und implementiert.

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gremium der Gutachter*innen schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1: Zur Einrichtung und konkreten Ausgestaltung des Alternativen Verfahrens, insbesondere zur Festlegung der rechtlichen Stellung und der Aufgaben des Akkreditierungsausschusses AkAsHSH, ist eine Satzung zu erlassen, die die Aufgabenerfüllung und die Unabhängigkeit des AkAsHSH gewährleistet. (§ 54 Abs. 1 HSG LSA in Verbindung mit § 3 Absatz 3 VoAAv; Kriterium ESG 3.2 und 3.3)

Auflage 2: In dem Prozess zum Beschwerdeverfahren ist eine neutrale Stelle für die endgültige Entscheidung bei Beschwerden zu definieren. (§ 3 Absatz 3 VoAAv; Kriterium ESG 2.7)

Auflage 3: Die vollständigen Akkreditierungsberichte sind zu veröffentlichen. (§ 3 Absatz 3 VoAAv; Kriterium ESG 2.6)

Auflage 4: Es muss ein Konzept für die Durchführung der Veranstaltung „Evaluierung (Re)Akkreditierung“ erarbeitet werden, das die Erfüllung des von der Hochschule für diese Veranstaltung formulierten Anspruchs der Innovativität sicherstellt. (§ 33 Absatz 3 StAkkrVO LSA)

Auflage 5: Die Einbindung des Akkreditierungsausschusses AkAsHSH mit kontinuierlichen Aufgaben in das Qualitätsmanagement muss stärker institutionalisiert werden. (§ 33 Absatz 3 StAkkrVO LSA)

1 Ergebnisse der Begutachtung

1.1 Kurzportrait der Hochschule

Die Hochschule wurde 1991 als Fachhochschule Harz in Wernigerode gegründet. Sie umfasste zunächst nur den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften mit drei Studiengängen. Seitdem ist die Hochschule kontinuierlich gewachsen. 1992 wurde die Hochschule um den Fachbereich Automatisierung und Informatik ergänzt. Die Ausweitung auf den Fachbereich Verwaltungswissenschaften an dem zusätzlichen Campus Halberstadt wurde 1998 vollzogen. Die Hochschule umfasst damit zum jetzigen Zeitpunkt drei Fachbereiche an zwei Standorten. Im Januar 1998 wurde sie in "Hochschule Harz - Hochschule für angewandte Wissenschaften" umbenannt.

Die Hochschule bietet 24 Bachelorstudiengänge und 13 Masterstudiengänge aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Verwaltung und Informatik an, wobei ein Schwerpunkt auf interdisziplinären Studiengängen liegt. Laut Leitbild versteht sich die Hochschule als eine Einrichtung, „die das wissenschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben der Region maßgeblich mitgestaltet“; eine Auswahl von dualen Studiengängen und „institutionellen Studienvarianten“ in den Verwaltungswissenschaften bekräftigen diesen Anspruch. Gleichzeitig betont die Hochschule jedoch auch die Selbstverpflichtung zur Internationalität ihrer Ausbildungen.

Die Forschung an der Hochschule ist vor allem anwendungsorientiert ausgerichtet, wobei die Forschungsschwerpunkte das Ausbildungsprofil der Hochschule widerspiegeln, bspw. durch Forschung in den Bereichen Tourismus, Verwaltungsstrukturreform und Informations- und Kommunikationstechnologien. Dabei ist die Hochschule regional und überregional vernetzt. So ist das „Kompetenzzentrum für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und unternehmensnahe Dienstleistungen“ des „Kompetenznetzwerkes für Angewandte und Transferorientierte Forschung (KAT)“ von sieben Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt an der Hochschule Harz angesiedelt.

Zurzeit sind rund 3.000 Studierende an der Hochschule Harz eingeschrieben, wobei der Großteil der Studierenden (1.700) Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften studiert.

1.2 Konzeption des Alternativen Verfahrens

Das von der Hochschule Harz beantragte Alternative Verfahren ist programmbezogen, nicht systembezogen, ausgerichtet. Die Hochschule begründet dies damit, dass sie „die studiengangsbezogene Betrachtung als zentralen Bestandteil einer kontinuierlichen inhaltlichen Weiterentwicklung und Qualitätsverbesserung“ (Selbstevaluationsbericht, S. 4) betrachtet.

Das Alternative Verfahren zielt dabei auf eine Verzahnung von externer und interner Qualitätssicherung ab. Es baut auf dem bestehenden Qualitätsmanagement der Hochschule Harz auf und

verbindet dieses mit internen Akkreditierungsverfahren mit erweiterter externer Beteiligung als Kernelement des Alternativen Verfahrens, mit der die bisherigen externen Programmakkreditierungsverfahren ersetzt werden sollen.

Im Folgenden werden zunächst der Ablauf des internen Akkreditierungsverfahrens und anschließend die beteiligten Gremien und Einrichtungen, die eine Funktion im Alternativen Verfahren übernehmen, dargestellt.

1.2.1 Ablauf des internen Akkreditierungsverfahrens

Studierendenbefragungen als Ausgangspunkt

Das interne Akkreditierungsverfahren ist mehrstufig konzipiert. Ausgangspunkt hierfür sind die institutionalisierten, biennalen Studierendenbefragungen, die Bewertungen seitens der Studierenden sowohl in Bezug auf die von ihnen belegten Studiengänge als auch die allgemeinen Studienbedingungen einholen. Dabei werden alle Studierende der Bachelorstudiengänge ab dem dritten Semester und alle Studierende der Masterstudiengänge befragt.

Das Qualitätsmanagement bereitet die Ergebnisse der Studierendenbefragungen auf und sendet sie an die Studiengangskoordinator*innen der Fachbereiche, die die Ergebnisse analysieren und auf dieser Grundlage einen Studiengangsworkshop mit den Lehrenden und Studierenden durchführen, zu dem auch externe Stakeholder in Form von Vertreter*innen der Berufspraxis und Absolvent*innen eingeladen werden können. In dem Workshop wird ein Maßnahmenkatalog erarbeitet, der an das Dekanat und das Rektorat gesandt wird, denen auch die Umsetzung der Maßnahmen bis zu einem halben Jahr vor der nächsten Studierendenbefragung angezeigt werden muss.

Verfahrensschritte des internen Akkreditierungsverfahrens

Wenn ein Studiengang zur Erstakkreditierung oder Reakkreditierung ansteht, geht dieser Studiengangsworkshop in erweiterter Form in die Veranstaltung „Evaluierung (Re-)Akkreditierung“ ein, die einen Verfahrensschritt im internen Akkreditierungsverfahren darstellt. Dem vorangestellt sind jedoch mehrere weitere Verfahrensschritte. Zu Beginn des internen Akkreditierungsverfahrens erstellt der/die für den betreffenden Studiengang zuständige Studiengangskoordinator*in in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich die Selbstdokumentation für das Verfahren, wobei das Rektorat bereichsspezifische Dokumente beisteuert. Dieser Selbstevaluationsbericht orientiert sich in seinem Aufbau an den Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt und deckt diese vollständig ab, er umfasst jedoch zusätzlich die Auswertung der Studierendenbefragung.

Auf Grundlage der Selbstdokumentation führt der Qualitätsausschuss (QuAsHSH) dann ein kollegiales Feedbackgespräch mit dem Fachbereich, das neben der Überprüfung, ob die Kriterien

der Landesrechtsverordnung eingehalten werden, dazu dient, schon vor der Einbindung externer Gutachter*innen unter Einbezug aller internen Akteur*innen Fragestellungen zur Studienqualität zu erörtern. Die Hochschule Harz verbindet mit diesem Format auch die Hoffnung, mittelfristig „einen Diskurs über zentrale Qualitätsstandards […] und deren Umsetzung und Weiterentwicklung zu etablieren." (SEB, S. 14)

Sofern notwendig, überarbeitet der Fachbereich im Anschluss die Selbstdokumentation entlang der ausgesprochenen Empfehlungen seitens des QuAsHSH bzw. setzt diese um; die Empfehlungen sind jedoch auch Bestandteil des vom QuAsHSH erstellten Protokolls des Feedbackgesprächs. Dieses wird zusammen mit der Selbstdokumentation an den Akkreditierungsausschuss (AkAsHSH) übersandt, bei dem der Fachbereich die Akkreditierung für den Studiengang beantragt.

Der AkAsHSH überprüft anhand der Selbstdokumentation zunächst, ob der Studiengang die formalen Kriterien gemäß Teil 2 der StAkkrVO LSA erfüllt; er erstellt hierzu einen Prüfbericht.

Der Akkreditierungsausschuss benennt dann die externen Gutachter*innen für die weiteren Schritte des Akkreditierungsverfahrens, denen als Vorbereitung die Selbstdokumentation, der Prüfbericht sowie die Auswertung der Studierendenbefragung zugesandt wird. Die Gutachter*innen müssen im Vorfeld ihre Unbefangenheit mit Hilfe eines Dokumentes erklären, das den Vorgaben der HRK für Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung entspricht.

Im Rahmen der dann stattfindenden Vor-Ort-Begehung nehmen die Gutachter*innen zunächst an dem Studiengangsworkshop der Lehrenden und Studierenden teil, zu dem auch Vertreter*innen des AkAsHSH eingeladen sind. Die Hochschule Harz beabsichtigt, allen Studierenden die Beteiligung an diesen erweiterten Studiengangsworkshops zu ermöglichen; bei den Studiengangsworkshops der in der Stichprobe begutachteten Studiengänge, an denen die Gutachter*innen des Akkreditierungsrates als Gäste teilnehmen konnten, wurde dies Ziel erreicht, wobei diese Veranstaltung auf Grund der Pandemie online durchgeführt wurde.

Im Anschluss an den Studiengangsworkshop führen die Gutachter*innen ein zusätzliches Gespräch mit den (zum Teil) nicht im Studiengangsworkshop vertretenen Organen und Funktionsträger*innen der Hochschule, darunter die Dekanatsleitung, die Hochschulleitung, weitere Lehrende und erneut die Studiengangsleitung. In einem Abschlussgespräch tauschen sich die Gutachter*innen dann mit den Vertreter*innen des AkAsHSH zu ihren Eindrücken aus.

Die Hochschule Harz hat sich dazu entschlossen, die Veranstaltung „Evaluierung (Re-)Akkreditierung" durch eine*n Vertreter*in einer Akkreditierungsagentur begleiten zu lassen. Dies umfasst die Schulung der Gutachter*innen im Vorfeld der Begehung sowie die Moderation der Studiengangsworkshops und des anschließenden Gesprächs mit den Hochschulvertreter*innen.

Die Gutachter*innen erstellen im Anschluss an die Veranstaltung ein Gutachten zu Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3 der StAkkrVO LSA, das auch Vorschläge für Auflagen und Empfehlungen bei festgestellten Monita enthält. Bei der Erstellung des Gutachtens werden sie redaktionell von der im Qualitätsmanagement angesiedelten Stelle Koordination Alternatives Verfahren unterstützt. Über den AkAsHSH wird das Gutachten an den Fachbereich geleitet, der die Möglichkeit hat, gegenüber dem Akkreditierungsausschuss Stellung zu dem Gutachten zu nehmen.

Die Stelle Koordination Alternatives Verfahren stellt aus Prüfbericht und Gutachten einen Akkreditierungsbericht zusammen, der sich in seiner Struktur am Raster des Akkreditierungsrates für Programmakkreditierungen orientiert. Auf der Grundlage dieses Akkreditierungsberichtes trifft der AkAsHSH seine Akkreditierungsentscheidungen, wobei Abweichungen vom Beschlussvorschlag der Gutachter*innen begründet und im Akkreditierungsbericht vermerkt werden müssen. Wird eine negative Akkreditierungsentscheidung gefällt, erfolgt eine Rückstellung des Verfahrens. Zur erneuten Befassung ist dann eine grundsätzliche Überarbeitung des Studiengangskonzepts notwendig.

Bei positiven Akkreditierungsentscheidungen vergibt der AkAsHSH das Siegel des Akkreditierungsrates an den Studiengang. Bei Akkreditierungen ohne Auflagen wird eine Akkreditierungsfrist von acht Jahren ausgesprochen. Bei Akkreditierungen mit Auflagen ist die Akkreditierung zunächst auf in der Regel ein Jahr befristet; in diesem Zeitraum muss der Fachbereich die Erfüllung der Auflagen nachweisen. Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen erfolgt durch den AkAsHSH. Fällt diese negativ aus, wird der Vorgang an den Senat verwiesen, der den Fachbereich um eine Stellungnahme zur Nichterfüllung der Auflagen bittet. Der Senat meldet nach einer gesetzten Frist den Stand der Auflagenerfüllung dann an den AkAsHSH, der die finale Akkreditierungsentscheidung trifft.

Die Akkreditierungsurkunde und der Prüfbericht werden dann zur Veröffentlichung an den Akkreditierungsrat übersandt (siehe hierzu auch Kapitel 1.4).

Die Hochschule hat auch ein Beschwerdeverfahren vorgesehen, für den Fall, dass die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens oder die Akkreditierungsentscheidung selbst bei dem betroffenen Fachbereich auf Kritik stößt. Zuständig für die Behandlung von Beschwerden ist der QuAsHSH. Das Beschwerdeverfahren ist in drei Eskalationsstufen unterteilt, in der zweiten wird der AkAsHSH und in der dritten der Senat eingebunden. Die Beschwerde wird so lange behandelt, bis es eine Einigung mit dem Beschwerdeführer gegeben hat. Kommt am Ende des Prozesses keine Einigung zustande, wird eine Entscheidung durch eine in der Prozessdarstellung noch nicht näher spezifizierte „zuständige Stelle“ getroffen (siehe hierzu auch Kapitel 1.4).

1.2.2 Beteiligte Gremien und Einrichtungen im Alternativen Verfahren

Im Folgenden werden die an dem internen Akkreditierungsverfahren beteiligten Gremien und Einrichtungen hinsichtlich ihrer Organisation und ihrer Rolle im Alternativen Verfahren dargestellt.

AkAsHSH

Der Akkreditierungsausschuss AkAsHSH ist das zentrale Gremium im internen Akkreditierungsverfahren, das die Beschlussfassung in dem Verfahren verantwortet. Er ist überwiegend mit externen Mitgliedern besetzt: Die externen Mitglieder umfassen drei Professor*innen, eine*n Studierende*n einer anderen Hochschule und eine*n Vertreter*in der Berufspraxis, die internen Mitglieder umfassen zwei Professor*innen und eine*n Studierende*n der Hochschule Harz. Ein*e Vertreter*in einer Akkreditierungsagentur und die bzw. der für das Studium und Lehre zuständige Prorektor*in sind Mitglieder mit beratender Funktion. Von den externen Professor*innen soll mindestens ein Mitglied Erfahrung aus der Leitung einer Hochschule haben, diese Person übernimmt dann den Vorsitz im AkAsHSH. Die Unbefangenheit der externen Mitglieder wird analog zu der der Gutachter*innen sichergestellt, zudem regelt § 9 der Geschäftsordnung, dass bei Interessenskonflikten Mitglieder von der Beratung und der Beschlussfassung in einem Verfahren ausgeschlossen sind, was mögliche Befangenheiten der internen Mitglieder berücksichtigt. Der Ausschuss wird für die Dauer von acht Jahren vom Senat eingesetzt und agiert weisungsunabhängig.

Das Gremium hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die die ihm übertragenen Aufgaben in der Präambel wie folgt definiert:

- „Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem gemäß § 17 StAkkrVO LSA.
- Die programmbezogene Durchführung der internen (Re-)Akkreditierungsverfahren, insbesondere die Prüfung der formalen Kriterien gem. Teil 2 StAkkrVO LSA.
- Die Beauftragung eines Gutachtergremiums zur Prüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gem. Teil 3 StAkkrVO.
- Das Fällen des Akkreditierungsbeschlusses und die Siegelvergabe.
- Die Formulierung von Empfehlungen für das programmbezogene oder hochschulbezogene Qualitätsmanagement - unabhängig vom Akkreditierungszyklus.“ (Geschäftsordnung des Akkreditierungsausschusses der Hochschule Harz, Präambel)

Der AkAsHSH entsendet auch eines seiner Mitglieder in beobachtender Funktion zur Teilnahme an den Begehungen im internen Akkreditierungsverfahren.

Die Aufgaben des AkAsHSH gehen damit über die reine Beschlussfassung im internen Akkreditierungsverfahren hinaus. Durch den Auftrag, auch die Einhaltung der Anforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem gemäß § 17 StAkkrVO LSA zu überprüfen, fungiert der AkAsHSH auch

als Kontrollgremium gegenüber dem QuAsHSH, dem die Dokumentierung und Sicherstellung der Anforderungen obliegt. Stellt der AkAsHSH fest, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind, kann er den QuAsHSH mit Auflagen dazu verpflichten, diese Monita zu beheben.

Beschlüsse des AkAsHSH bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder und zusätzlich der Zustimmung der Mehrheit der professoralen Mitglieder. Die Zusammensetzung des Gremiums hat auch zur Folge, dass in der Regel die externen Mitglieder die Stimmenhoheit gegenüber den internen Mitgliedern besitzen. Bei der Auswahl der internen Mitglieder des Gremiums wird darauf geachtet, dass alle drei Fachbereiche der Hochschule personell vertreten sind.

Der AkAsHSH tagt mindestens einmal im Semester und zusätzlich nach Bedarf, auch wenn keine regulären Akkreditierungsverfahren anstehen. Er erhält Ergebnisse der Studierendenbefragung außerhalb der internen Akkreditierungen und kann bei Bedarf ein außerplanmäßiges Akkreditierungsverfahren veranlassen. Das Gremium entscheidet auch, ob Änderungen, die an einem akkreditierten Studiengang vorgenommen werden, als wesentliche Änderungen einzustufen sind. Ist dies der Fall, wird ein außerplanmäßiges Akkreditierungsverfahren initiiert. Die Fachbereiche haben eine Berichtspflicht gegenüber dem AkAsHSH in Bezug auf vorgenommene Änderungen.

QuAsHSH

Der Qualitätsausschuss QuAsHSH ist das interne Gremium der Hochschule, in dessen Verantwortung die Sicherstellung der Funktion und die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems liegt. Seine Mitglieder entstammen der Senatskommission „Lehre und Studium“ und werden vom Senat berufen; der Ausschuss umfasst die bzw. den Prorektor*in für Studium und Lehre, die Prodekan*innen der Fachbereiche, sowie jeweils eine*n Vertreter*in der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, der nichtakademischen Mitarbeiter*innen und der Studierenden.

Innerhalb des internen Akkreditierungsverfahrens ist der QuAsHSH über die Feedbackgespräche mit den Fachbereichen in die hochschulinterne Vorbereitung des Akkreditierungsverfahrens eingebunden, daneben fungiert er als Beschwerde- und Schlichtungsstelle bei Beschwerden im internen Akkreditierungsverfahren.

Gruppe der Gutachter*innen

Die Gruppe der Gutachter*innen stellt ein Interimsgremium dar, welches für die Dauer des Hauptteils des internen Akkreditierungsverfahren Bestand hat. Sie ist rein extern besetzt und umfasst zwei Hochschullehrer*innen, eine*n Berufspraxisvertreter*in und eine*n Studierende*n. Bei allen Mitgliedern muss fachliche Affinität zu dem zu begutachtenden Studiengang vorliegen. Da Bündelverfahren an der Hochschule Harz aus maximal zwei fachlich nahestehenden Studiengängen bestehen, sind größere Gruppen von Gutachter*innen nicht vorgesehen.

Der Prozess der Findung von Gutachter*innen ist mehrschrittig und in einem Leitfaden („Hinweise für die Auswahl von externen Gutachter:innen“) dargestellt, der auch das Anforderungsprofil für die Gutachter*innen detailliert aufführt. Unter anderem soll darauf geachtet werden, dass auch Gutachter*innen der vorhergehenden Akkreditierung erneut teilnehmen. Bei Studiengängen mit Lehramtsbezug werden die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 24 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 StAkkrVO LSA berücksichtigt. Der Fachbereich kann Vorschläge zur Auswahl der Gutachter*innen machen, die durch den QuAsHSH ergänzt werden können. Nach einer Prüfung durch die Stelle Koordination Alternatives Verfahren, ob die vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen für eine Teilnahme im Verfahren erfüllen, erfolgt die Benennung der Gutachter*innen durch den AkAsHSH.

Senat und Hochschulleitung

Der Senat beruft die Mitglieder des QuAsHSH und des AkAsHSH; letzterer berichtet dem Senat regelmäßig über seine Arbeit und gibt Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems. Im internen Akkreditierungsverfahren ist der Senat in das Beschwerdeverfahren eingebunden und er trifft die Beschlüsse zum weiteren Umgang mit einem Studiengang, wenn dieser die vom AkAsHSH ausgesprochenen Auflagen nicht erfüllt hat (siehe 1.2.1).

Die Hochschulleitung ist über die/den Prorektor*in für Studium und Lehre als Vorsitzende*r des QuAsHSH in das Alternative Verfahren eingebunden. Sie ist zudem eines der Organe, mit der die Gutachter*innen während der Begehung im internen Akkreditierungsverfahren Gespräche führen.

Akkreditierungsagentur

Externe Vertreter*innen von Akkreditierungsagenturen sind in zwei unterschiedlichen Funktionen in das Alternative Verfahren eingebunden. Eine temporäre Einbindung erfolgt auftragsbezogen in die jeweiligen internen Akkreditierungsverfahren: Hier kommt der Agentur die Aufgabe zu, die Gutachter*innen zu schulen und die Veranstaltungen der Begehung zu moderieren. Die Funktion als beratendes Mitglied im AkAsHSH ist dagegen dauerhaft ausgerichtet. In der Besetzung von temporärer und dauerhafter Funktion greift die Hochschule auf unterschiedliche Akkreditierungsagenturen zurück.

Qualitätsmanagement

Das für das Alternative Verfahren zuständige Personal im institutionellen Qualitätsmanagement ist zentral und dezentral angesiedelt. Auf Rektoratsebene bestehen die Stelle Koordination Alternatives Verfahren, die für die Umsetzung des Alternativen Verfahrens und die Betreuung des AkAsHSH zuständig ist, und die Stelle Internes QM, die unter anderem die Studierendenbefragungen durchführt und den QuAsHSH unterstützt; auf Fachbereichsebene wurde pro Fachbereich eine halbe Stelle für die internen Akkreditierungsverfahren geschaffen.

Neben der Betreuung des Alternativen Verfahrens umfassen die Aufgaben des Qualitätsmanagements auch Absolventenbefragungen, Lehrveranstaltungsevaluationen, Studienverlaufsanalysen und Analysen von Prüfungsstatistiken.

Die für das Alternative Verfahren geschaffenen Stellen im Qualitätsmanagement sind für die Dauer des Akkreditierungsverfahrens des Alternativen Verfahrens befristet. Sie werden entfristet, sollte der Akkreditierungsrat einen positiven Akkreditierungsbeschluss fassen. Die übrigen für die Durchführung des Alternativen Verfahrens anfallenden Kosten, wie bspw. die Aufwandspauschale für Gutachter*innen, werden aus dem Hochschulhaushalt finanziert.

Die Hochschule führt im laufenden Jahr ein Dokumentenmanagementsystem ein, das das Alternative Akkreditierungsverfahren bereits jetzt abbildet. Dies beinhaltet die prozesshafte Unterstützung des internen Akkreditierungsverfahrens aber auch die ständige Zugriffsmöglichkeit der Gremien auf die für das Alternative Verfahren relevanten Dokumente sowie Befragungsergebnisse.

1.3 Erkenntnisse zu alternativen Ansätzen externer Qualitätssicherung

Im Folgenden werden die innovativen Elemente des programmorientierten alternativen Verfahrens an der Hochschule Harz erläutert und in Bezug auf die wesentlichen Unterschiede und den daraus resultierenden erweiterten Erkenntnisgewinn gegenüber herkömmlichen externen Programmakkreditierungsverfahren diskutiert.

1.3.1 Verzahnung von externer Qualitätssicherung und dem bestehenden internen Qualitätsmanagementsystem

Das alternative Verfahren baut auf die schon in der Vergangenheit bestehenden Strukturen des internen Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Harz auf, entwickelt diese weiter und integriert dauerhaft externe Expertise in das bestehende System, um Synergieeffekte gewinnbringend zu nutzen. Mit dieser erweiterten externen Beteiligung strebt die Hochschule Harz im Vergleich zu konventionellen Programmakkreditierungen an, eine „engere Verzahnung von externer und interner Qualitätssicherung auf einer kontinuierlichen Basis“ (SEB, S. 4) zu erreichen.

1.3.2 Kontinuierliche Begleitung der internen Qualitätssicherung durch externe Expertise

Die Kontinuität der externen Begleitung und die Verschränkung von interner und externer Qualitätssicherung werden durch folgende Maßnahmen im alternativen Verfahren der Hochschule Harz sichergestellt:

Akkreditierungsausschuss (AkAsHSH)

Dieses breit aufgestellte Gremium aus akkreditierungserfahrenen Stakeholdern bindet sowohl hochschulinterne als auch externe Expertise ein. In diesem Gremium sind alle relevanten Statusgruppen (externe und interne Studierende, hochschulexterne und -interne wissenschaftliche Expert*innen, Vertreter*innen der Berufspraxis) angemessen vertreten und in die Aufgaben des AkAsHSH eingebunden. Durch das auf Dauer personell besetzte Gremium soll im Vergleich zu den punktuell durch externe Akkreditierungsagenturen durchgeführten Programmakkreditierungsverfahren die Kontinuität der Akkreditierungsdurchführungen und -entscheidungen sichergestellt werden. Auf längere Sicht strebt die Hochschule Harz so an, die Begleitung der Studiengänge über mehrere Jahre zu ermöglichen. Somit wird eine Arbeitserleichterung bei der Zusammenstellung der Unterlagen und der Einführung in die grundlegende Struktur der Hochschule erwartet, welche zu Gunsten eines verstärkten Fokus auf inhaltliche Kriterien und der programmbezogenen Weiterentwicklung genutzt werden kann. Die Kontinuität der AkAsHSH-Mitglieder soll sich zudem vorteilhaft auf die Überprüfung und Nachhaltung von Auflagen, Empfehlungen oder wesentliche Änderungen auswirken, um so die Feedbackschleifen konsequent zu schließen.

Eine Besonderheit des AkAsHSH im Vergleich zu Gremien mit ähnlicher Funktion an systemakkreditierten Hochschulen ist die Zusammensetzung aus interner und externer Expertise. Die hochschulinternen Vertreter*innen haben hierbei eine Kommunikationsfunktion: Sie tragen die Ergebnisse des Gremiums in die Hochschule hinein und erhöhen so die Akzeptanz von Akkreditierungsentscheidungen unter den Hochschulangehörigen. Die Akkreditierungsagenturvertretung, welche als beratendes Mitglied dem AkAsHSH beisitzt, hat die Funktion, ihr Wissen über das Akkreditierungssystem und deren aktuellen Änderungen in das Qualitätssicherungssystem der Hochschule Harz zu integrieren. Somit ist der AkAsHSH ein sowohl nach innen als auch nach außen angebundenes Gremium, welches einen effektiven Informationsfluss ermöglicht.

Um den kontinuierlichen Austausch zwischen AkAsHSH und dem Qualitätsmanagement der Hochschule Harz sicherzustellen, wird der AkAsHSH vom Qualitätsmanagement regelmäßig über Erkenntnisse und Veränderungen informiert (z.B. über die aktuellen Ergebnisse der Studierendenbefragung auf Studiengangs- und Hochschulebene). In diesem Sinne ist der AkAsHSH nicht nur für die Auswertung der Berichte der Gruppen der externen Gutachter*innen verantwortlich, sondern er ist auch außerhalb der Akkreditierungszyklen – in kürzeren Abständen - in das Qualitätsmanagement der Hochschule Harz eingebunden und soll auch auf Grundlage der Evaluationsergebnisse der Studierendenbefragung eigene Empfehlungen erarbeiten. Des Weiteren kann der AkAsHSH bei Feststellung von gravierenden Problemen oder wesentlichen Änderungen bei einzelnen Studiengängen ein außerordentliches Verfahren innerhalb der Intervalle der aktuell gültigen (Re-)Akkreditierung anstoßen. Wie dieser regelmäßige Einbezug des AkAsHSH im De-

tail ausgestaltet werden soll und wie sich dies auf die Arbeitslast der AkAsHSH-Mitglieder in Bezug auf das Qualitätsmanagement außerhalb der Akkreditierungsverfahren auswirken wird, blieb unbeantwortet (vgl. Auflage 5). Ebenfalls ist bisher unklar, wie gut sich die enge Anbindung an die Hochschule und der dadurch entstehende Arbeitsaufwand mit der Verfügbarkeit der externen Mitglieder des AkAsHSH verträgt. Es kann daher noch nicht abschließend bewertet werden, ob das Konzept der engen und kontinuierlichen Verzahnung interner und externer Expertise in Bezug auf den zu erwartenden Arbeitsaufwand aufgeht. Die Gutachter*innen erwarten hier perspektivisch Erkenntnisse über den möglichen Umfang der Einbindung hochschulinterner und -externer kontinuierlicher Expertise.

Externe Gutachter*innen in den Veranstaltungen „Evaluierung (Re-)akkreditierung“

Auch die externen Gutachter*innen, die für die Prüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien im Verfahren verantwortlich sind, sollen zur Kontinuität beitragen. Die Hochschule Harz strebt an, die selben Gutachter*innen mehrfach einzusetzen, um von ihren bisherigen Erfahrungen mit der Bewertung von Studiengängen an der Hochschule Harz zu profitieren. So sollen „redundante und mitunter sogar widersprüchliche Begutachtungen des Qualitätsmanagementsystems und der Rahmenbedingungen von Studium und Lehre durch unterschiedliche Gutachter*innen vermieden werden“ (SEB, S. 5). Die Evaluation des Effekts, auch bei externen Gutachter*innen verstärkte Kontinuität zu etablieren, könnte ebenfalls zu interessanten Erkenntnissen führen. Die Hochschule sollte daher beleuchten, welche Auswirkungen diese Praxis auf den organisatorischen Aufwand sowie die Begehung selbst und die Ergebnisse der Begutachtung hat.

Um einen Wissenstransfer zwischen der externen Begutachtung und dem AkAsHSH herzustellen, nimmt ein*e Vertreter*in des AkAsHSH als Beobachter*in an den Begehungen teil. Hierbei sollte allerdings auf die konsequente Rollentrennung der beiden Gremien geachtet werden.

1.3.3 Mehrstufigkeit des Verfahrens

Das Alternative Verfahren an der Hochschule Harz umfasst ein mehrstufiges Qualitätssicherungsverfahren, bei dem auf jeder Stufe Perspektiven der verschiedenen Akteur*innen eingebunden werden. Im Vergleich zu klassischen Programmakkreditierungsverfahren sind hier besonders die „Studiengangsworkshops“ zu nennen, die zur tiefergehenden Diskussion der Ergebnisse der Studiengangsevaluation dienen und so als Bindeglied zwischen den Studierendenbefragungen und der Veranstaltung „Evaluierung (Re-)Akkreditierung“ fungieren. Das Alternative Verfahren an der Hochschule Harz nutzt verschiedene Instrumente, um das Feedback der Studierenden einzuholen und alle Stakeholdergruppen an der Diskussion und Weiterentwicklung der Studiengänge zu beteiligen. Hierbei werden die folgenden Werkzeuge zur Qualitätssicherung und -entwicklung genutzt:

- Regelmäßige, im zweijährigen Rhythmus stattfindende anonyme **Studierendenbefragungen** durch einen standardisierten Fragebogen über die Gesamtstudiensituation (Studiengangsevaluation) und weitere Evaluationsformate wie Lehrevaluationen, Befragungen von Absolvent*innen und Auswertungen der Prüfungsstatistiken.
- **Selbstdokumentation der Studiengänge** unter Einbezug der Ergebnisse der Studierendenbefragungen.
- In den „**Studiengangsworkshops**“ findet eine gemeinsame Auswertung der Evaluationsergebnise durch Lehrende und Studierende auf Studiengangsebene statt. Im Sinne eines „internen Audits“ bzw. einer kollegialen Selbstbewertung sollen hierbei die interne Auseinandersetzung mit dem Qualitätsmanagement gefördert, frühzeitig Handlungsbedarfe identifiziert und eine Austauschplattform von *good practices* geschaffen werden. Das System kann flexibel auf besondere Anforderungen reagieren und bei Bedarf können zu den „Studiengangsworkshops“ auch Absolvent*innen und Vertreter*innen der Berufspraxis eingeladen werden.
- An der **Veranstaltung „Evaluierung (Re-)Akkreditierung**“ nehmen Studierende des Studiengangs, Alumni, Lehrende und die externen Gutachter*innen teil. Die Veranstaltung ist als Diskussionsforum konzipiert und wird durch eine*n Agenturvertreter*in (nicht die gleiche Person, die im AkAsHSH die Agenturvertretung innehat) moderiert. In der Veranstaltung sollen „qualitätsrelevante Aspekte, aktuelle Themen und inhaltliche Weiterentwicklungen des Studiengangs ebenso diskutiert werden wie Umsetzungen von Maßnahmen und Empfehlungen aus vorangegangenen Evaluierungen“ (SEB, S. 15). Im Vergleich zu einem traditionellen Programmakkreditierungsverfahren soll dieses Format über die typischen Peer-Review-Interviews hinausgehen, da explizit auch über Qualitätsentwicklung gemeinsam diskutiert werden soll. Ein zentraler Unterschied zu klassischen Programmakkreditierungsverfahren liegt darin, dass in diesem Format an der Hochschule Harz gemischte Gruppen von Akteur*innen der Hochschule gleichzeitig an der Veranstaltung „Evaluierung (Re-)Akkreditierung“ teilnehmen und auf eine komplett getrennte Befragung der Statusgruppen verzichtet wird. So sollen der Dialog zwischen den Statusgruppen stimuliert, gemeinsam Themenbereiche diskutiert und Handlungsempfehlungen abgeleitet werden. Auf diese Weise sollen die Akteur*innen der Hochschule zur Mitwirkung an der Qualitätssicherung und -entwicklung angeregt werden und die kollegiale Verantwortung gestärkt werden.

Durch die regelmäßig stattfindenden Studiengangsworkshops sollen Weiterentwicklungspotentiale kontinuierlich mit den Beteiligten diskutiert werden. Die Gestaltung des Formats lässt erwarten, dass die Schwelle zur Beteiligung gesenkt wird, dass durch kürzere Feedbackschleifen die Motivation der Beteiligten steigt und dass die alle acht Jahre durchgeführte externe Begutachtung

dadurch als weniger disruptiv erlebt wird. Das Gremium der Gutachter*innen erwartet einen grundsätzlichen Erkenntnisgewinn, wie die Integration verschiedener Formate zur Qualitätssicherung und -weiterentwicklung genutzt werden kann, einen für die Beteiligten als kontinuierlich und harmonisch empfundenen Prozess zu etablieren.

Da die Diskussionskultur und ein offener Dialog den Kern der Veranstaltung „Evaluierung (Re-)Akkreditierung“ bilden, muss darauf geachtet werden, dass eine Diskussionsatmosphäre aktiv durch die Moderation unterstützt wird. So muss das Konzept für die Durchführung der Veranstaltung „Evaluierung (Re)Akkreditierung“ den geplanten innovativen Charakter der Veranstaltung sicherstellen und dafür sorgen, dass die externen Gutachter*innen nicht in klassische Programmakkreditierungsmuster fallen und durch Frage-Antwort-Formate die Veranstaltung „Evaluierung (Re-)Akkreditierung“ dominieren (vgl. Auflage 4). Zudem sollte kritisch geprüft werden, ob neben den gemischten Gruppengesprächen, welche die Synergien der verschiedenen Statusgruppen nutzen, auch einzelne Statusgruppengespräche der Gutachter*innen – insbesondere mit den Studierenden – angeboten werden können, um einen *safe space* für kritische Kommentare zu bieten.

Insgesamt erwartet das Gremium der Gutachter*innen grundsätzliche Erkenntnisse darüber, ob die im Vergleich zu klassischen Programmakkreditierungen erhöhte Anzahl der Schritte zusätzliche Vorteile mit sich bringt und wie diese aussehen. Zudem wird eine Aussage dazu erwartet, ob Redundanzen vorliegen, und falls dies der Fall ist, wie diese von den Beteiligten beurteilt werden. Ebenfalls erwartet das Gremium der Gutachter*innen Erkenntnisse über die Auswirkung der Fokussierung der externen Begehung auf fachlich-inhaltliche Kriterien und eine entsprechende Qualitätsentwicklung.

1.3.4 Stärkung der Rolle und der Einbindung der Studierenden und der Lehrenden im Verfahren

Bei der Implementierung des Alternativen Verfahrens legt die Hochschule Harz besonderen Wert auf ein kollegiales Miteinander und eine offene Diskussionskultur, die zur effektiven inhaltlichen Weiterentwicklung der Studienprogramme beitragen sollen. So soll auf mittel- bis langfristige Sicht die Eigenverantwortung, Mitbestimmung und aktive Beteiligung der Studierenden und Lehrenden bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität ihrer Studiengänge erhöht werden. Dies spiegelt sich in der Bestrebung wider, dass die Studierenden im Zuge der Veranstaltung „Evaluierung (Re-)akkreditierung“ aktiv bei der Ableitung von Maßnahmen mit konkreten Handlungsbezügen mitwirken sollen. Die Beteiligungsmöglichkeiten der verschiedenen Stufen der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule Harz sind durch eine breite Partizipation vieler Vertreter*innen der Statusgruppen geprägt. Hier ist ein deutlicher Mehrwert des Alternativen Verfahrens erkennbar, der es den Beteiligten – welche nicht nur einen ausgewählten Kreis

von Vertreter*innen widerspiegeln – ermöglicht, über eine berichtende Funktion hinaus die Verbesserung der Studiengänge aktiv mitzugestalten. Die Gutachter*innen heben positiv hervor, dass das Alternative Verfahren der Hochschule Harz in Kombination mit der in den Begehungsgesprächen deutlich gewordenen offenen Diskussionskultur der beteiligten Hochschulangehörigen vielversprechend ist, um die Beteiligung und Mitverantwortung im Sinne einer sich stetig weiterentwickelnden Qualitätskultur zu steigern. Aus den hier möglicherweise gewinnbaren Erkenntnissen zur erhöhten und aktiven Beteiligung der verschiedenen Statusgruppen lassen sich Entwicklungsperspektiven für das gesamte Akkreditierungswesen ableiten.

1.3.5 Einbindung externer Expertise durch Agenturvertreter*innen und den Akkreditierungsrat

Im Vergleich zu klassischen Programm- und Systemakkreditierungen hat sich die Hochschule Harz entschieden, den Kontakt zu Akkreditierungsagenturen bewusst zu stärken und die Expertise von etablierten Akkreditierungsagenturen und dem Akkreditierungsrat in ihr Alternatives Verfahren kontinuierlich miteinzubeziehen. Das Know-how der Akkreditierungsagenturen ist an zwei Stellen im Alternativen Verfahren zu finden: (1) Agenturvertreter*in als beratendes Mitglied im zentralen Akkreditierungsausschuss der Hochschule (AkAsHSH) und (2) Agenturvertreter*in in der Moderationsrolle der Veranstaltung „Evaluierung (Re-)akkreditierung“ (inkl. Verantwortung für die Vorbereitung der Gutachter*innen durch eine Schulung). Durch die Agenturvertreter*innen soll eine einstufige und direkte Schnittstelle zum Akkreditierungssystem geschaffen werden. So soll das Wissen aus der langjährigen Arbeit der Akkreditierungsagenturen aber auch zu aktuellen Entwicklungen im Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung in die entsprechenden Strukturen der Hochschule Harz getragen werden. Die Gutachter*innen begrüßen diese Professionalisierung und die Begleitung durch externe Akkreditierungsexpertise und sehen den Mehrwert für einen zielführenden Informationsfluss und eine an die Standards des Akkreditierungswesens angelehnte Beurteilung der Studiengänge. Die Hochschule rückt durch diese Vorgehensweise näher an das aktuelle Akkreditierungswesen heran als beispielsweise systemakkreditierte Hochschulen. Die Auswirkung dieses Umstands auf das Qualitätsmanagement der Hochschule sollte in angemessenem zeitlichem Abstand evaluiert werden.

Im weiteren Verlauf dieses Alternativen Verfahrens wird die Hochschule Harz bzw. der AkAsHSH durch thematische Analysen auch dem Akkreditierungsrat berichten. In diesen thematischen Analysen sollen die Umsetzung des Alternativen Akkreditierungsverfahrens analysiert und Weiterentwicklungspotentiale herausgearbeitet werden.

Die Gutachter*innengruppe hat mehrere Bereiche benannt, in denen Erkenntnisgewinne durch das Alternative Verfahren möglich sind. Sie erwartet, dass die Hochschule dem Akkreditierungs-

rat über diese und andere mögliche Erkenntnisse im Rahmen der thematischen Analysen berichtet. Diese dienen damit in der Zukunft der Berichterstattung über die Gewinnung weiterer grundsätzlicher Erkenntnisse zum Akkreditierungswesen durch das Alternative Verfahren und sie unterrichten den Akkreditierungsrat über die weitere Entwicklung des Verfahrens.

1.3.6 Multiperspektivität des Verfahrens und die Etablierung einer „lernenden Organisation“

Die Instrumente der Qualitätssicherung und -weiterentwicklung an der Hochschule Harz sind neben ihrer Nutzung für die Erfüllung der Akkreditierungskriterien gemäß StAkkrVO LSA vor allen Dingen auf einen kollegialen Austausch und das „voneinander Lernen“ ausgerichtet, an dem alle Akteur*innen beteiligt werden. Im Vergleich zu klassischen Programmakkreditierungen liegt hier der Fokus auf der Schaffung einer Qualitätskultur, welche von Mitwirkung und Mitverantwortung aller Beteiligten geprägt ist. Diese Qualitätskultur soll sich sowohl positiv auf die Weiterentwicklung von Studienprogrammen als auch die des ganzen Qualitätsmanagementsystems auswirken.

Das Gremium der Gutachter*innen erwartet einen grundsätzlichen Erkenntnisgewinn über die Förderung der Herausbildung einer Qualitätskultur an der Hochschule. Dabei sind Erkenntnisse darüber zu erwarten, wie durch geeignete Strukturen und Formate die Hochschulangehörigen dazu angeregt werden können, sich aktiv in Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsprozesse einzubringen. Das Gremium der Gutachter*innen erwartet ebenfalls Erkenntnisse darüber, welche Art von Strukturen und Formaten der Qualitätsentwicklung dazu geeignet ist, die aktive Einbindung aller Statusgruppen sowie die Diskussion und den Austausch zwischen den Statusgruppen zu fördern.

Das Gremium der Gutachter*innen begrüßt das in den internen Akkreditierungen der Hochschule Harz verwendete Gutachtenraster, welches stark an dem des Akkreditierungsrats ausgerichtet ist. So kann gerade zu Beginn der Einführung von Alternativen Verfahren Transparenz, Vergleichbarkeit und Vertrauen gefördert werden. Perspektivisch erwartet das Gremium der Gutachter*innen jedoch Erkenntnisse darüber, ob sich die innovativen Elemente des Alternativen Verfahrens mit dem Fokus auf der Etablierung und Stärkung einer Qualitätskultur auch in einem anderen Gutachtenformat widerspiegeln lassen. So können die von der Hochschule Harz gesammelten Erfahrungswerte geteilt werden und zudem Impulse für die Entwicklung des Akkreditierungssystem allgemein gesetzt werden.

1.4 Zusammenfassende Qualitätsbewertung

Das Gremium der Gutachter*innen hat einen sehr positiven Eindruck von dem Alternativen Verfahren an der Hochschule Harz bekommen. In der Begleitung der ersten Durchführung des Alternativen Verfahrens zeigte sich, dass alle beteiligten Stakeholdergruppen (insbesondere die Hochschulleitung, Studierende, Lehrende, Qualitätsmanagement) sehr genau vorbereitet waren; sie haben den Eindruck erweckt, dass alle engagiert und zielorientiert an der Umsetzung des Alternativen Verfahrens mitwirken. Gerade der Aspekt der Kommunikation und die Involvierung von allen Beteiligten stand im Vordergrund des Verfahrens und zeichnete eine wesentliche Stärke aus, indem nicht nur vertikal, sondern auch horizontal über alle Berichtsebenen hinweg eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgte.

So wurde auch als Grund für die Wahl des Alternativen Verfahrens an der Hochschule Harz genannt, dass primär die kontinuierliche Qualitätsweiterentwicklung der Studienprogramme im Vordergrund steht und nicht nur die Qualitätssicherung. Für eine kleine Hochschule ist es wesentlich, sich laufend der Flexibilisierung und den am Markt geforderten Bedürfnissen für die Studierenden zu stellen und diese in den Qualitätsmanagementprozess einfließen zu lassen. Dieser Gedanke bildete auch die Grundlage für den umfassenden partizipativen Prozess mit dem Ziel, am Ende des Verfahrens ein Fundament für die ständige Leistungsfähigkeit der Hochschule Harz zu erfüllen und den Studierenden attraktive Studienprogramme zu bieten.

Sowohl von der Hochschulleitung als auch von den Lehrenden wurde betont, dass im Unterschied zur Programmakkreditierung ein interdisziplinärer Austausch stattgefunden hat und dass alle Beteiligten mehr Informationen über die Tätigkeiten der anderen Fachbereiche erhalten haben. Dies führte auch zu einer höheren Motivation, am Alternativen Verfahren mitzuwirken und auch zukünftig diesen partizipativen Wissensaustausch zu unterstützen und auszubauen. Das Alternative Verfahren befähigte dazu, dass sich alle Beteiligten mehr in der Eigenverantwortung gesehen haben und selbst aktiv ihre Qualitätsaspekte einbringen konnten. Auch die Studierenden fühlten sich in den Prozess des Alternativen Verfahrens gut integriert und konnten ihre Anliegen für Studium und Lehre einbringen und diskutieren. Ebenso hat diese Statusgruppe das Gefühl gehabt, dass die vorgebrachten Veränderungswünsche auch unmittelbar bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Semester von den Lehrenden umgesetzt werden, was zur Folge hat, dass auch nachfolgende Studierende von der Qualitätsweiterentwicklung profitieren und nicht erst bei der nächsten anstehenden Programmakkreditierung.

Das Alternative Verfahren an der Hochschule Harz bewirkte, dass sich ein besseres Qualitätsverständnis für die Weiterentwicklung der Studienprogramme im Einzelnen aber auch im Speziellen für die gesamte Hochschule ergeben hat. Die kontinuierliche breit aufgestellte Beteiligung legte das Fundament für eine weiterführende Qualitätskultur. Diese gilt es in den nächsten Jahren

aufrecht zu erhalten und den gesamten Prozess des Alternativen Verfahrens zu verbessern und vorhandene Schwachstellen aufzulösen bzw. zu optimieren.

Der generell positive Eindruck des Gesamtverfahrens bedarf aber – nach Einschätzung des Gremiums der Gutachter*innen – noch der Verbesserung in einigen Bereichen der Qualitätsstandards, die zu einer weiteren Optimierung des Alternativen Verfahrens an der Hochschule Harz führen müssen. Diese lassen sich in folgende zwei Kategorien gliedern:

- prozessorientierte Verbesserungen,
- interne (organisatorische) Verbesserungen.

In Bezug auf die *prozessorientierten Verbesserungen* steht im Vordergrund die klare Definition der Rollen, insbesondere die des Akkreditierungsausschusses (AkAsHSH), aber auch die Rolle der Gutachter*innen, die Rolle der Agenturvertretung und die Einbindung der Studierenden. Dem Gremium der Gutachter*innen ist dabei aufgefallen, dass die Abgrenzungen, Aufgabenverteilungen und inhaltlichen Verantwortungen nicht durchgehend klar kommuniziert bzw. definiert sind und das Eigenverständnis dieser Gruppen noch nicht gefestigt ist. Ebenso ist aufgefallen, dass die Rolle der Agentur bei der Moderation der Veranstaltung „Evaluierung (Re)Akkreditierung“ nicht eindeutig definiert ist. An dieser Stelle sieht das Gremium der Gutachter*innen ein Potential zur Nachbesserung des Alternativen Verfahrens; es sollte geklärt werden, ob die moderierende Agentur hier als beratendes Mitglied am Verfahren teilnimmt oder eine generelle Beobachtungsrolle bzw. moderierende Rolle ausübt. Insbesondere die Rolle des AkAsHSH sollte deutlicher definiert werden, dabei sollte auch eine Rollentrennung in Bezug auf die anderen Akteur*innen im Alternativen Verfahren herausgearbeitet werden.

Ferner muss die Hochschule Harz die noch unvollständigen Prozesse definieren, die sich auf die Veröffentlichung der Gutachten und das Beschwerdeverfahren beziehen. So wird in dem Flowchart für den Prozess „Siegelvergabe“ (Anlage 1c) festgehalten, dass nach einer erfolgreichen Akkreditierung der Prüfbericht und die Akkreditierungsurkunde an den Akkreditierungsrat versandt werden. Der vom AkAsHSH erstellte Prüfbericht allein ist jedoch nicht ausreichend, um die Veröffentlichungspflicht seitens der Hochschule zu erfüllen. Nach dem Standard 2.6 der ESG müssen die vollständigen Expertenberichte veröffentlicht werden. Dies umfasst im Fall des Alternativen Verfahrens an der Hochschule Harz den kompletten Akkreditierungsbericht, bestehend aus Prüfbericht und Gutachten (vgl. Auflage 3). Auch in dem Flowchart des Prozesses „Beschwerdeverfahren“ (Anlage 1d) gibt es noch Unklarheiten, da die Institution, die auf der höchsten Eskalationsstufe innerhalb des Beschwerdeverfahrens die abschließende Entscheidung zu einer Beschwerde trifft, noch nicht benannt ist. Die „zuständige Stelle“ für die endgültige Entscheidung bei Beschwerden muss daher noch definiert werden (vgl. Auflage 2).

In Bezug auf einen Verfahrensschritt im Alternativen Verfahren sehen die Gutachter*innen noch Verbesserungsbedarf, damit das Verfahren den von der Hochschule formulierten Ansprüchen und Intentionen entspricht: Die Hochschule macht in ihrem Selbstevaluationsbericht geltend, dass „die Veranstaltung ‚Evaluierung (Re)Akkreditierung' […] einen innovativen und gleichzeitig zentralen Baustein" (SEB, S. 15) des Alternativen Verfahren darstellt. Dabei werden die alle zwei Jahre stattfindenden Studiengangsworkshops zu Veranstaltungen im Rahmen der internen Akkreditierung erweitert.

Die Veranstaltung „Evaluierung (Re)Akkreditierung" im Rahmen der Pilotverfahren der Masterstudiengänge „Business Consulting" und „Tourism and Destination Management" hat aber laut Auffassung der beobachtenden Mitglieder des Gremiums der Gutachter*innen ihren ursprünglichen Workshop-Charakter verloren. Mit der Ausnahme des Umstandes, dass keine getrennten Gespräche mit den Studierenden geführt wurden, wiesen sie kaum Unterschiede zu Begehungsgesprächen im Rahmen externer Programmakkreditierung auf. Durch die herausgehobene Rolle der externen Gutachter*innen und der an einer herkömmlichen Programmakkreditierung orientierten Moderation durch den Agenturvertreter fand ein Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden nicht statt. Die während der Veranstaltung besprochenen Themen wurden durch die gezielten bzw. geschlossenen Fragen vorgegeben. Der von der Hochschule intendierte innovative Charakter der Veranstaltung kam so nicht zustande. Die Hochschule muss daher prüfen, wie die von ihr skizzierten Vorteile der Studiengangsworkshops bei gleichzeitiger Erfüllung der Erfordernisse der internen Akkreditierung in der Durchführung dieser Veranstaltung erreicht werden können. Es muss ein Konzept für die Durchführung der Veranstaltung „Evaluierung (Re)Akkreditierung" erarbeitet werden, das die Erfüllung des von der Hochschule für diese Veranstaltung formulierten Anspruchs der Innovativität sicherstellt (vgl. Auflage 4).

Die Hochschule könnte bspw. prüfen, ob dies durch eine Aufteilung in Workshops unter Beteiligung der Gutachter*innen und zusätzlichen Begehungsgesprächen erfolgen kann. Dabei sollte auch geprüft werden, ob zusätzlich zu dem Workshop im Rahmen der internen Akkreditierung getrennte Gespräche von Studierenden und Gutachtergruppe ohne Beteiligung von anderen Statusgruppen der Hochschule geführt werden könnten.

Das Gremium der Gutachter*innen bittet die Hochschule auch zu prüfen, ob die Vertreter*innen des AkAsHSH nur an dem separaten Gespräch mit den externen Gutachter*innen teilnehmen sollten, nicht jedoch an dem Workshop von Studierenden und Lehrenden, wie es zurzeit vorgesehen ist. Gleichzeitig sollte die Veranstaltung im Vorfeld transparent gegenüber den Studierenden kommuniziert werden, unter anderem hinsichtlich der Teilnehmer*innen der Veranstaltung.

Zusätzlich wird empfohlen, auch den Studierenden in der Veranstaltung „Evaluierung (Re-)Akkreditierung" mehr Raum für Diskussion und eigene Kommentare zu geben. Dies könnte dadurch

erzielt werden, dass die Studierenden mehr Zeit bekommen für ihre Auseinandersetzung mit dem Qualitätsverbesserungsprozess. Grundsätzlich ist aber positiv hervorzuheben, dass die Studierenden sehr an der Weiterentwicklung der Curricula interessiert sind und dadurch auch motiviert sind, am Alternativen Verfahren mitzuwirken. Dieser Umstand zeigt auch eine hohe Bindung und Wertschätzung gegenüber der Hochschule Harz.

Im Zuge der *internen (organisatorischen) Verbesserungen* sieht das Gremium der Gutachter*innen auch die Notwendigkeit, dass die Hochschule Harz das Alternative Verfahren, insbesondere die rechtliche Stellung des AkAsHSH, in einer Satzung regelt (wie auch die Evaluationen bereits in einer Satzung, der Evaluationsordnung, geregelt sind). Bisher gibt es für das Alternative Verfahren lediglich die Geschäftsordnung des AkAsHSH, die dieser sich aber selbst gegeben hat, sowie die Beschreibung des Alternativen Verfahrens in dem Selbstevaluationsbericht und (vermutlich) weitere interne Dokumente, auf denen diese Beschreibung fußt. Nach § 54 Abs. 1 HSG LSA regeln die Hochschulen ihre Angelegenheiten durch Satzungen. Ohne Satzung ist die konkrete Ausgestaltung des Alternativen Verfahrens aus Sicht des Gremiums der Gutachter*innen nicht ausreichend legitimiert und abgesichert. Durch die Satzung werden die Bestimmungen, die für die Ausgestaltung des Alternativen Verfahrens wesentlich sind, von dem dafür zuständigen Hochschulorgan verbindlich festgelegt. Sie sind durch die amtliche Bekanntmachung der Satzung auch hinreichend transparent, sodass alle Stakeholder sich darauf berufen können. Auf der Grundlage dieser Satzung ernennt der Akademische Senat die Mitglieder des AkAsHSH und erhält der AkAsHSH seine unabhängige Stellung. Soweit die Geschäftsordnung des AkAsHSH derzeit Bestimmungen enthält, die für die Ausgestaltung des Alternativen Verfahrens wesentlich sind (z. B. Auftrag des AkAsHSH, dessen Zusammensetzung, die Berufung und das Ausscheiden seiner Mitglieder, die Zusammensetzung der Gruppen der Gutachter*innen), gehören diese in die zu erlassende Satzung statt in die Geschäftsordnung des AkAsHSH. Andernfalls könnte der AkAsHSH diese Festlegungen durch Änderung seiner Geschäftsordnung abändern. Die Hochschule ist aber dafür verantwortlich, dass das Alternative Verfahren in der akkreditierten Form durchgeführt wird und muss dies durch diesbezügliche Bestimmungen gewährleisten. (vgl. Auflage 1).

Auch in Bezug auf die Funktion des AkAsHSH besteht in Teilen noch Klärungsbedarf. So stellt die Hochschule in ihrem Selbstevaluationsbericht als ein Element für die „Gewinnung grundsätzlicher Erkenntnisse, die über die Programm- und Systemakkreditierung hinausgehen“, die Einbindung des AkAsHSH in den internen Qualitätsmanagementprozess auch außerhalb der Akkreditierungszyklen dar. Die Darstellung der Einbindung verbleibt jedoch skizzenhaft und weist nur eine geringe Verbindlichkeit auf. Auch die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens befragten Vertreter*innen des AkAsHSH waren noch unsicher, wie ihre Rolle in diesem Punkt ausgestaltet werden wird. Die Einbindung des Akkreditierungsausschusses AkAsHSH mit kontinuierlichen

Aufgaben in das Qualitätsmanagement muss daher stärker institutionalisiert werden (vgl. Auflage 5). (§ 33 Absatz 3 StAkkrVO LSA)

Zusätzlich zeigen sich in dem Akkreditierungsbericht noch Ungenauigkeiten, die auf Grund der Verwendung des Rasters des Akkreditierungsrats für Programmakkreditierungsverfahren entstehen, ohne dass dies an die Besonderheiten des Alternativen Verfahrens an der Hochschule Harz angepasst wurde. In dem Unterkapitel „Ergebnisse auf einen Blick“ werden die Begrifflichkeiten des Rasters übernommen. Dieses Unterkapitel erfüllt in Programmakkreditierungsverfahren die Funktion, den Akkreditierungsrat bei Antragstellung über die getrennten Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gremiums der Gutachter*innen zu informieren. Im Alternativen Verfahren wird hier jedoch die Akkreditierungsentscheidung des AkAsHSH, inklusive der in Kapitel 3.1 des Akkreditierungsberichts dokumentierten vorgenommenen Änderungen am Votum der Gutachter*innen, dargelegt. Daher passen weder die Zwischenüberschrift „Entscheidungsvorschlag des AkAsHSH“ (der AkAsHSH hat schon entschieden und die Ergebnisse sollen keinem weiteren Gremium zur Entscheidung vorgelegt werden) noch die Zwischenüberschrift „Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums“ (der AkAsHSH hat hier bereits Änderungen vorgenommen, die ursprünglichen Entscheidungsvorschläge des Gremiums der Gutachter*innen sind im eigentlichen Gutachten dokumentiert). Die Hochschule sollte an dieser Stelle die Begrifflichkeiten anpassen, um deutlich zu machen, dass hier die Akkreditierungsentscheidung des AkAsHSH dokumentiert ist. Es wird empfohlen, auch den vorliegenden Akkreditierungsbericht bereits in dieser Weise anzupassen. In Bezug auf die Darstellung der Akkreditierungsentscheidung soll zusätzlich vorgeschlagen werden, ausgesprochene Auflagen mit Verweisen auf die zur Anwendung kommenden Rechtsgrundlagen (d.h. in der Regel die entsprechenden Kriterien der StAkkrVO LSA) zu versehen. Dies dient der Information der Studiengangsverantwortlichen bzw. der Stellen, die für die Umsetzung der für die Behebung der Monita notwendigen Maßnahmen verantwortlich sind.

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

Das Alternative Verfahren an der Hochschule Harz zeigt folgende Stärken:

- Einheitliches, kontinuierliches Vorgehen im Rahmen des neuen Akkreditierungsverfahren unter Einbindung aller Stakeholdergruppen.
- Hohe Motivation der Stakeholder der Hochschule Harz, insbesondere der Lehrenden und Studierenden, an der Qualitätsweiterentwicklung der Hochschule mitzuwirken.

- Vorbildfunktion als kleine Hochschule, die Qualitätsverbesserungsprozesse selbst zu gestalten und dazu die dazugehörigen Abläufe eigenständig zu definieren und auszugestalten. Die Definition der Verfahrensschritte führte zu einer verbesserten Steuerung des hochschulinternen Qualitätssystems und der Qualitätsweiterentwicklung.

Das Alternative Verfahren an der Hochschule Harz zeigt noch folgende Schwächen:

- Die Rollen der einzelnen Stakeholdergruppen müssen nochmals genau definiert werden, dies gilt insbesondere für den AkAsHSH und die Stelle, die im Beschwerdeverfahren die endgültige Entscheidung trifft.
- Die internen Hochschulprozesse und -ordnungen müssen erstellt bzw. an das Alternative Verfahren angepasst und präzisiert werden. Allen Stakeholdergruppen sind die definierten Qualitätsstandards noch nicht genau klar.
- Klärung der Frage, welchen innovativen Charakter die Studiengangsworkshops haben, um ein Alternatives Verfahren zu rechtfertigen.

Zusätzliche Empfehlungen des Gremiums der Gutachter*innen

1. Es sollte geprüft werden, ob für die Veranstaltung „Evaluation (Re)Akkreditierung“ folgende Anpassungen vorgenommen werden könnten:
    - Für den Workshop sollte mehr Zeit vorgesehen werden. Gleichzeitig sollte der Behandlung freier Themen mehr Raum gegeben werden.
    - Vertreter*innen des AkAsHSH sollten nur an dem separaten Gespräch mit den Gutachter*innen teilnehmen, nicht an dem Workshop von Studierenden und Lehrenden.
    - Die Veranstaltung sollte im Vorfeld transparent gegenüber den Studierenden kommuniziert werden, unter anderem hinsichtlich der Teilnehmer*innen der Veranstaltung.
2. Die Rolle des AkAsHSH sollte deutlicher definiert werden, dabei sollte auch eine Rollentrennung in Bezug auf die anderen Akteur*innen im Alternativen Verfahren herausgearbeitet werden.
3. Die Maßnahmen im Umgang mit wesentlichen Änderungen sollten ausdifferenziert werden und zusätzlich zur Durchführung außerplanmäßiger Verfahren weitere Möglichkeiten des Umgangs mit wesentlichen Änderungen vorsehen.
4. Im Akkreditierungsbericht sollten die Begrifflichkeiten des Kapitels „Ergebnisse auf einen Blick“ an das Alternative Verfahren angepasst werden.

2 Nachweise und Evidenzen

2.1 Erfüllung der ESG / Teil 2 und 3 MRVO[1]

Strategien für die Qualitätssicherung (ESG 1.1) / § 14 MRVO

Sachstand

Die Hochschule Harz hat die Ziele der Qualitätssicherung und die Elemente des Qualitätsmanagementsystems auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Das bestehende Qualitätsmanagement, das auch im Selbstevaluationsbericht dargestellt ist, soll durch das Alternative Verfahren eng mit der externen Qualitätssicherung verbunden werden. Als Aufgabe des internen Gremiums QuAsHSH und des intern und extern besetzten Gremiums AkAsHSH ist auch die Weiterentwicklung der Qualitätssicherung vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Strategie für die Qualitätssicherung ist öffentlich zugänglich. Das Alternative Verfahren der Hochschule Harz ist sinnvoller Ausdruck bzw. eine schlüssige Erweiterung dieser Strategie.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen (ESG 1.2) / §§ 11, 12, 13 MRVO

Sachstand

Die Genehmigung von Studiengängen erfolgt in einem formalen Verfahren der Hochschule, dass auch die Vorgaben des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt berücksichtigt. Die Qualifikationsziele der Studiengänge sind in den Studienordnungen, den Diploma Supplements und kumulierend in den Modulbeschreibungen in Anlehnung an EQR und DQR beschrieben und damit öffentlich zugänglich. Die Studiengänge sind gemäß den Vorgaben der StAkkrVO LSA für die Modularisierung gestaltet und durch die Vergabe von ECTS-Punkten strukturiert. Die Erreichbarkeit der Lernergebnisse wird durch ein kontinuierliches Studiengangsmonitoring und durch Workload-Erhebungen überprüft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Verfahren zur Genehmigung und Gestaltung von Studiengängen sind in Übereinstimmung mit den ESG institutionalisiert. Das Alternative Verfahren ergänzt diese Verfahren um zusätzliche Ebenen der Zustimmung zu und der Weiterentwicklung von Studiengängen unter Beteiligung von Lehrenden und Studierenden. Die Überprüfung der Validität der Qualifikationsziele ist dabei Teil des internen Akkreditierungsverfahrens.

[1] Zur Erläuterung: Teil 2 und 3 der Musterrechtsverordnung lassen sich auf die ESG Teil 1 beziehen, d.h. dass Regelungen der MRVO sich aus den Leitlinien ableiten lassen. Eine Überprüfung des Erfüllens der Leitlinie umfasst daher auch die Überprüfung der entsprechenden Regelung in der MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen (ESG 1.3) / §§ 12, 15 MRVO

Sachstand

An der Hochschule Harz wird der Einsatz von variierten und kompetenzorientierten Prüfungsformen ermöglicht. Das Leitbild verpflichtet die Hochschule zum einen zur Förderung von neuen Formen der Ausbildung der Studierenden, zum anderen fordert es die Studierenden dazu auf, eine „hohe Leistungs- und Kooperationsbereitschaft sowie Eigeninitiative“ zu erbringen. Die in den beiden Stichproben zur Anwendung kommenden Lehr- und Prüfungsformen sind Ausdruck dieses Anspruches und ermutigen die Studierenden zum eigenverantwortlichen Lernen.

In den Prüfungsordnungen sind Nachteilsausgleiche für Studierende in besonderen Lebenslagen geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich wird studierendenzentriertes Lernen, Lernen und Prüfen an der Hochschule Harz ermöglicht. Die regelmäßigen Studiengangsworkshops geben den Raum, unter der Beteiligung von Studierenden und Lehrenden sicherzustellen, dass diese Möglichkeit genutzt wird. In den internen Akkreditierungsverfahren ist die Zielerreichung in diesem Punkt Gegenstand der externen Begutachtung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Zulassung, Studienverlauf, Anerkennung und Studienabschluss (ESG 1.4) / §§ 5, 6, 12, 14 MRVO

Sachstand

Die Hochschule hat sämtliche relevanten Ordnungen vorgelegt, die hochschulweit, fachbereichsweit und im Fall der beiden Studiengänge der Stichprobe studiengangsbezogen gelten. Sie sind zusätzliche auf der Homepage der Hochschule frei zugänglich. Sie regeln alle Phasen des „student life cycle“, von der Zulassung bis zum Abschluss. Die Prüfungsordnungen halten Regeln für die Anerkennung gemäß der Lissabon-Konvention und die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen fest. Die Abschlussdokumente eines Studiengangs umfassen auch ein Diploma Supplement, das die erworbene Qualifikation erläutert.

Die Hochschule evaluiert regelmäßig Prüfungsstatistiken und hat eine Studienabbruchsanalyse durchgeführt. In den kommenden Semestern soll ein KI-gestütztes Studienverlaufsmonitoring eingeführt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der „student life cycle“ ist komplett durch Ordnungen abgebildet, der Studienverlauf wird kontinuierlich evaluiert. In den internen Akkreditierungsverfahren im Rahmen des Alternativen Verfahrens werden auch die nach StAkkrVO LSA kriterienrelevanten Aspekte des Standards 1.4 der ESG überprüft (vgl. hierzu auch Kapitel 2.2 Stichproben).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Lehrende (ESG 1.5) / § 12 MRVO

Sachstand

Die Hochschule hat ihren standardisierten Prozess für die Berufungsverfahren in den Anlagen des Selbstevaluationsberichts dargestellt. Unter Einbezug einer vom Fachbereichsrat eingesetzten Berufungskommission werden die mehrstufigen Berufungsverfahren auf Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt.

Alle hauptamtlichen Lehrenden sollen mindestens einmal im Jahr an einer Weiterbildung in Hochschuldidaktik teilnehmen. Hierzu bietet die Hochschule eigene Weiterbildungsangebote an, es wird jedoch auch ermöglicht, Angebote anderer Hochschulen zu besuchen. Die Hochschule hat zudem die Organisationseinheit TeachingLab geschaffen, durch die die digitale Lehre gefördert werden soll.

In ihrem Leitbild verpflichtet sich die Hochschule zur Förderung anwendungsbezogener Forschung und zur Verbindung von Forschung und Lehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehrenden werden nach standardisierten Verfahren eingestellt, der Ausbau ihrer didaktischen Kompetenz wird gefördert. Im Alternativen Verfahren werden die Lehrenden zudem systematisch in die Qualitätsentwicklung eingebunden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Lernumgebung (ESG 1.6) / § 12 MRVO

Sachstand

Die Hochschule stellt ihre finanzielle Mittel im Selbstevaluationsbericht dar. Neben den über Zielvereinbarungen festgelegten Mitteln des Landes bezieht die Hochschule zusätzliche Mittel über den Hochschulpakt 2020. Über den Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ werden weitere Mittel bereitgestellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Finanzierung der Hochschule ist sichergestellt. Ausstattung und Lernumgebung werden im Rahmen des Alternativen Verfahrens studiengangsspezifisch begutachtet und bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Informationsmanagement (ESG 1.7) / § 14 MRVO

Sachstand

Die Hochschule erhebt regelmäßig statistische Daten. Dies wird komplettiert durch zusätzliche Analysen, wie bspw. eine Studienabbruchsanalyse. Neben Lehrveranstaltungsevaluationen und Studierendebefragungen führt sie auch in größeren Abständen Absolventenbefragungen durch. Zurzeit implementiert die Hochschule ein KI-gestütztes Studienverlaufsmonitoring.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erhebt eine Reihe studienrelevanter Daten, die die Befragungsinstrumente ergänzen.

Die Ergebnisse der Studierendenbefragungen sind Ausgangspunkt der Studiengangsworkshops und damit auch der Veranstaltung „(Re)Akkreditierung“; sie werden, erweitert um Statistiken und Kennzahlen auf Hochschul-, Fachbereichs- und Studiengangsebene (wie bspw. zur Betreuungsrelation oder zur Geschlechterverteilung der Lehrenden), auch den Gutachter*innen im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens für die Begutachtung zur Verfügung gestellt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Öffentliche Informationen (ESG 1.8) / -

Sachstand

Die Hochschule veröffentlicht Informationen zu ihren Studiengängen und zu ihren Aktivitäten auf ihrer Homepage. Auch die 2019 durchgeführte Studienabbruchsanalyse ist über researchgate.net online zugänglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule kommt ihren Informationspflichten umfassend nach.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge (ESG 1.9) / § 14 MRVO

Sachstand

Die von den Hochschulen durchgeführten Evaluationen und das Studiengangsmonitoring wurden bereits weiter oben dargestellt. Auch die Studiengangsworkshops auf Basis der Studierendenbefragungen dienen der Weiterentwicklung und Aktualisierung der Studiengänge. Die Hochschule hat sich insgesamt einem Kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP) unterworfen, der vom Qualitätsmanagement verantwortet wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule überprüft ihre Studiengänge mit verschiedenen Instrumenten regelmäßig, mit dem Ziel, diese weiterzuentwickeln. Das Alternative Verfahren verschränkt diese Maßnahmen mit der externen Qualitätssicherung, so dass zusätzliche Perspektiven in die Weiterentwicklung der Studiengänge eingehen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Regelmäßige externe Qualitätssicherung (ESG 1.10) / § 26 MRVO

Sachstand

Die externe Qualitätssicherung ist zum einen in das Alternative Verfahren eingebunden, das in Kapitel 1 umfänglich dargestellt ist. Zum anderen muss das Alternative Verfahren selbst in externen Akkreditierungsverfahren in regelmäßigen Abständen akkreditiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule durchläuft sowohl in ihrem eigenen Alternativen Verfahren eine externe Qualitätssicherung als auch in der Akkreditierung des Alternativen Verfahrens selbst. Die jeweiligen Qualitätssicherungsverfahren sind, mit Ausnahme der beauflagten Monita (s. S. 3), in Übereinstimmung mit den ESG gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Berücksichtigung der internen Qualitätssicherung (ESG 2.1)

Sachstand

In dem internen Akkreditierungsverfahren im Rahmen des Alternativen Verfahrens werden die nach StAkkrVO LSA kriterienrelevanten Standards von Teil 1 der ESG begutachtet und bewertet. Der Akkreditierungsbericht orientiert sich hierbei an dem vom Akkreditierungsrat für Programmakkreditierungsverfahren veröffentlichten Gutachtenraster. Zusätzlich sind die beiden zentralen Gremien des Alternativen Verfahrens in die Überprüfung der Effektivität der Qualitätssicherungsverfahren eingebunden: Der QuAsHSH ist für die Einhaltung der Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem nach § 17 StAkkrVO LSA verantwortlich, er wird dabei vom AkAsHSH kontrol-

liert. Zu den Aufgaben des AkAsHSH gehört es auch, Verbesserungsvorschläge für das programm- und hochschulbezogene Qualitätsmanagement zu formulieren. Über das von einer Agentur entsandte beratende Mitglied des AkAsHSH ist dabei die Berücksichtigung aktueller Entwicklungen im Akkreditierungswesen sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In dem Alternativen Verfahren der Hochschule sind die interne und die externe Qualitätssicherung deutlich miteinander verschränkt. Die Effektivität der Qualitätssicherungsverfahren nach Teil 1 der ESG unterliegt dadurch einer kontinuierlichen Betrachtung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Gestaltung geeigneter Verfahren (ESG 2.2)

Sachstand

Das Alternative Verfahren ist nach § 33 StAkkrVO LSA und in Anlehnung an Teile 1 bis 3 der ESG gestaltet. Die interne Akkreditierung im Rahmen des Alternativen Verfahrens überprüft, ob die Studiengänge der Hochschule Harz in Einklang mit den Kriterien von Studienakkreditierungsstaatsvertrag und StAkkrVO LSA konzipiert und implementiert sind. Es stellt auch sicher, dass die Anforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem nach § 17 StAkkrVO LSA erfüllt sind. Alle Statusgruppen sind in dem mehrstufigen Verfahren an unterschiedlichen Stellen einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Alternative Verfahren ist grundsätzlich geeignet, die von der Hochschule definierten Ziele für die Qualitätsentwicklung zu erreichen. Die Erfüllung der Anforderungen an Studiengänge nach Studienakkreditierungsstaatsvertrag und StAkkrVO LSA ist sichergestellt. Das Alternative Verfahren ist geeignet, die externe Programmakkreditierung vollständig zu ersetzen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Umsetzung der Verfahren (ESG 2.3)

Sachstand

Das Alternative Verfahren umfasst eine Selbstbewertung in Form eines mehrstufigen Verfahrens mit einer Selbstdokumentation als Ergebnis, eine externe Begutachtung im Rahmen der Veranstaltung „Evaluierung (Re)Akkreditierung, einen Akkreditierungsbericht bestehend aus Prüfbericht und Gutachten sowie Folgemaßnahmen zur Behebung von Monita.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Alternative Verfahren umfasst alle nach ESG 2.3 notwendigen Verfahrensschritte. Zu Entwicklungsbedarfen einzelner Verfahrensschritte werden in der Darstellung zu Erfüllung von ESG 2.6 und ESG 2.7 nähere Angaben gemacht.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Peer-Review-Experten (ESG 2.4)

Sachstand

Die externe Qualitätssicherung erfolgt zum einen durch die Gruppen der Gutacher*innen, die komplett mit externen Expert*innen, darunter auch ein*e Vertreter*in der Studierenden, besetzt ist, zum anderen im AkAsHSH, in dem die externen Mitglieder die internen Mitglieder zahlenmäßig überwiegen. Die Unabhängigkeit der externen Expert*innen wird sichergestellt; bei ihrer Auswahl orientiert man sich an festgelegten Kriterien für ihre Qualifikation. Die Gutachter*innen werden zusätzlich für ihre Aufgabe geschult.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die externe Qualitätssicherung durch Peer-Review-Experten entspricht den Standards der externen Programmakkreditierung und geht teilweise über diese hinaus.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Kriterien für die Ergebnisse (ESG 2.5)

Sachstand

Die Beurteilungen aus der externen Qualitätssicherung beruhen auf den Kriterien von Studienakkreditierungsstaatsvertrag und StAkkrVO LSA und sind damit veröffentlicht. Die in der internen Akkreditierung zu erstellenden Selbstberichte sind nach der StAkkrVO LSA gegliedert, die Akkreditierungsberichte orientieren sich an dem vom Akkreditierungsrat zur Verfügung gestellten Raster für Programmakkreditierungsverfahren. Der AkAsHSH ist für die konsequente Anwendung der Kriterien verantwortlich; er wird hierbei durch die/den von einer Agentur entsandte*n Mitarbeiter*in, der/die als beratendes Mitglied fungiert, unterstützt. Der AkAsHSH spricht in seiner Akkreditierungsentscheidung Auflagen, die umgesetzt werden müssen, und Empfehlungen, die wünschenswerte aber nicht zwingend erforderliche Veränderungen adressieren, aus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Sämtliche Kriterien sind veröffentlicht, die Voraussetzungen für ihre konsequente Anwendung sind gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Berichte (ESG 2.6)

Sachstand

Der Akkreditierungsbericht umfasst den vom AkAsHSH erstellten Prüfbericht und das von der Gruppe der Gutachter*innen erstellte Gutachten. Nach der Akkreditierungsentscheidung wird die Akkreditierungsentscheidung veröffentlicht, allerdings wird laut dem Flowchart „Siegelvergabe“ (Anlage 1c) nur der Prüfbericht und die Akkreditierungsurkunde an den Akkreditierungsrat versandt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der vom AkAsHSH erstellte Prüfbericht allein ist nicht ausreichend, um die Veröffentlichungspflicht seitens der Hochschule zu erfüllen. Nach dem Standard 2.6 der ESG müssen die vollständigen Expertenberichte veröffentlicht werden. Dies umfasst im Fall des Alternativen Verfahrens an der Hochschule Harz den kompletten Akkreditierungsbericht, bestehend aus Prüfbericht und Gutachten.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die vollständigen Akkreditierungsberichte sind zu veröffentlichen.

Beschwerden und Einsprüche (ESG 2.7)

Sachstand

Für das Verfahren ist ein mehrstufiges Beschwerdeverfahren vorgesehen, das sowohl Beschwerden zum Ablauf des Verfahrens als auch Einsprüche gegen die Akkreditierungsentscheidung ermöglicht. Zuständig für die Behandlung von Beschwerden und Einsprüchen ist der QuAsHSH. Das Beschwerdeverfahren ist in drei Eskalationsstufen unterteilt, in der zweiten wird der AkAsHSH und in der dritten der Senat eingebunden. Die Beschwerde wird so lange behandelt, bis sich eine Einigung mit dem Beschwerdeführer ergibt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich geeignet, Beschwerden und Einsprüchen Geltung zu verschaffen und Einigung zu diesen zu erzielen. Allerdings ist der Prozess des Beschwerdeverfahrens noch nicht vollständig ausgearbeitet. In dem Flowchart „Beschwerdeverfahren“ (Anlage 1d) ist die Institution, die auf der höchsten Eskalationsstufe innerhalb des Beschwerdeverfahrens die abschließende Entscheidung zu einer Beschwerde trifft, noch nicht benannt.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

In dem Prozess zum Beschwerdeverfahren ist eine neutrale Stelle für die endgültige Entscheidung bei Beschwerden zu definieren.

Aktivitäten, Strategie und Verfahren zur Qualitätssicherung (ESG 3.1)

Sachstand

Die Rolle der Agentur nach Standard 3.1 der ESG übernimmt in dem Alternativen Verfahren der AkAsHSH, er wird hierin aber zum einen kontinuierlich durch die Stelle „Koordination alternatives Verfahren“ und zum anderen anlassbezogen durch eine*n Vertreter*in einer Akkreditierungsagentur, bspw. bei der Gutachterschulung, unterstützt. Der AkAsHSH trifft als zentrales Gremium der regelmäßig stattfindenden internen Akkreditierungen die Akkreditierungsentscheidung und überwacht somit auch die Durchführung der internen Akkreditierungen. Er hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die unter anderem die Aufgaben und Ziele des Gremiums festhält. Neben externen Mitgliedern umfasst er auch interne Mitglieder, die von der Hochschule entsandt werden, darunter Studierende.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle von Standard 3.1 der ESG vorgesehenen Funktionen einer Qualitätssicherungsagentur werden vom AkAsHSH bzw. die dem AkAsHSH zuarbeitenden Akteur*innen übernommen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Offizieller Status (ESG 3.2)

Sachstand

Das Alternative Verfahren ist in Übereinstimmung mit § 33 StAkkrVO LSA konzipiert worden und hat die Zustimmungserfordernisse gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 VoAAv erfüllt. Der AkAsHSH hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, allerdings liegt keine durch das dafür zuständige Hochschulorgan erlassene Satzung über das Alternative Verfahren an der Hochschule Harz vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem AkAsHSH fehlt eine gesicherte Rechtsgrundlage. Diese kann sich der AkAsHSH nicht durch Geschäftsordnung selbst geben, vielmehr muss die Hochschule für diese sorgen.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt unter Berücksichtigung von § 54 Abs. 1 HSG LSA folgende Auflage vor:

Zur Einrichtung und konkreten Ausgestaltung des Alternativen Verfahrens, insbesondere zur Festlegung der rechtlichen Stellung und der Aufgaben des Akkreditierungsausschusses

AkAsHSH, ist eine Satzung zu erlassen, die die Aufgabenerfüllung und die Unabhängigkeit des AkAsHSH gewährleistet.

Unabhängigkeit (ESG 3.3)

Sachstand

In dem zur Akkreditierung eingereichten Alternativen Verfahren ist eine unabhängige Rolle des AkAsHSH vorgesehen. Die externen Mitglieder des Gremiums besitzen die Stimmenmehrheit. Bei Entscheidungen, die den eigenen Fachbereich betreffen, müssen sich die internen Vertreter*innen der Hochschule enthalten. Für den Fall, dass Vertreter*innen der Hochschule mit Akkreditierungsentscheidungen nicht einverstanden sind, ist ein Beschwerdeverfahren vorgesehen, dass die Unabhängigkeit des AkAsHSH bewahrt. Wie in der Darstellung zu Standard 3.2 der ESG dargelegt, ist die rechtliche Stellung des AkAsHSH innerhalb der Hochschule jedoch noch nicht abgesichert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Unabhängigkeit des AkAsHSH ist grundsätzlich gegeben. Bei einer positiven Akkreditierungsentscheidung in Bezug auf das Alternative Verfahren wären grundsätzliche Änderungen an der Stellung des AkAsHSH im Sinne einer wesentlichen Änderung nachweispflichtig gegenüber dem Akkreditierungsrat; ein gewisser Schutz der Unabhängigkeit des Gremiums ist so gegeben. Dennoch muss die rechtliche Stellung des Ausschusses noch abgesichert werden.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt unter Berücksichtigung von § 54 Abs. 1 HSG LSA folgende Auflage vor:

Zur Einrichtung und konkreten Ausgestaltung des Alternativen Verfahrens, insbesondere zur Festlegung der rechtlichen Stellung und der Aufgaben des Akkreditierungsausschusses AkAsHSH ist eine Satzung zu erlassen, die die Aufgabenerfüllung und die Unabhängigkeit des AkAsHSH gewährleistet.

Thematische Analysen (ESG 3.4)

Sachstand

Der AkAsHSH plant, die im Selbstevaluationsbericht in Kapitel 4 formulierten Thesen zur Gewinnung zusätzlicher Erkenntnisse zur Qualitätssicherung, die durch das Alternative Verfahren gewonnen werden sollen, in der Praxis zu überprüfen und dem Akkreditierungsrat in Absprache mit der Hochschule hierzu zu berichten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die angekündigten Berichte lassen hoffen, dass durch das Alternative Verfahren an der Hochschule Harz Erkenntnisse zur Gestaltung externer Qualitätssicherung gewonnen werden, die von Bedeutung für die Weiterentwicklung der Verfahrenslinie Alternative Verfahren und das Akkreditierungswesen insgesamt sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcen (ESG 3.5)

Sachstand

Die Stelle „Koordination alternatives Verfahren“, die den AkAsHSH in seiner Arbeit unterstützt, wird nach einer positiven Akkreditierungsentscheidung zu dem Alternativen Verfahren entfristet. Pro Fachbereich wird zudem eine halbe QM-Stelle für die Durchführung der internen Akkreditierungen besetzt. Die Finanzierung der Agenturleistungen sowie die Finanzierung der Aufwandspauschalen und Reisekosten für die externen Mitglieder des AkAsHSH erfolgt aus dem Hochschulhaushalt. Hier werden unter anderem die Mittel eingesetzt, die bei Nichtdurchlaufen des Alternativen Verfahrens für externe Programmakkreditierungen auszugeben wären.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat überzeugend dargelegt, dass das Alternative Verfahren und die Arbeit des AkAsHSH ausreichend finanziell unterlegt sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Interne Qualitätssicherung und Professionalität (ESG 3.6)

Sachstand

Die Arbeit des AkAsHSH wird über eine Geschäftsordnung geregelt. Eine seiner Aufgaben besteht auch in der Formulierung von Empfehlungen für die Weiterentwicklung des hochschulbezogenen Qualitätsmanagements, was auch das Alternative Verfahren und die eigene Arbeit des Ausschusses umfasst. Es ist zudem vorgesehen, dass der AkAsHSH alle zwei Jahre dem Senat über seine Arbeit berichtet.

Für die Auswahl der Mitglieder des AkAsHSH wurden Kriterien formuliert, die deren Kompetenz sicherstellen. Über die Einbindung einer/eines Agenturvertreters bzw. Agenturvertreterin als beratendes Mitglied ist zudem eine kontinuierliche Qualitätssicherung der Arbeit des AkAsHSH möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Voraussetzungen für eine kompetente Tätigkeit des AkAsHSH, die auch eine Qualitätsentwicklung der eigenen Arbeit umfasst, sind gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Regelmäßige externe Überprüfung der Agenturen (ESG 3.7)

Sachstand

Das Alternative Verfahren und damit auch die Arbeit des AkAsHSH werden über den gesamten Akkreditierungszeitraum vom Akkreditierungsrat begleitet. Die Hochschule ist hier gegenüber dem Akkreditierungsrat berichtspflichtig.

Zudem unterliegt das Alternative Verfahren sechs Jahre nach der Akkreditierungsentscheidung einer Evaluation nach § 9 VoAAv. Die Akkreditierung des Alternativen Verfahrens ist zudem auf acht Jahre befristet; soll das Alternative Verfahren nach diesem Zeitraum weitergeführt werden, ist eine erneute externe Akkreditierung des Alternativen Verfahrens notwendig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Alternative Verfahren und die Arbeit des AkAsHSH unterliegen einer kontinuierlichen Überprüfung des Akkreditierungsrates und müssen zusätzlich nach festgelegten Fristen ein Evaluationsverfahren und gegebenenfalls ein Reakkreditierungsverfahren durchlaufen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2 Stichproben

Die nachfolgende Darstellung stellt die Masterstudiengänge „Business Consulting“ (MBC) und „Tourism and Destination Management“ (TDM) entlang der Vorgaben der StAkkrVO LSA dar. Nach einer kurzen Darstellung der Sachverhalte werden insbesondere die seitens des AkAsHSH erarbeiteten formalen und die seitens der Gutachter*innen der Hochschule Harz erarbeiteten fachlich-inhaltlichen Monita dargestellt, sofern solche angemerkt wurden. Ihre weitere Behandlung bei der internen Reakkreditierung im Rahmen des Alternativen Verfahrens durch den AkAsHSH der Hochschule Harz in seiner Sitzung vom 28.05.2021 wird untersucht und vom Gremium der Gutachter*innen des Akkreditierungsrats gewürdigt. So kann die Wirksamkeit des Alternativen Verfahrens auf Studiengangsebene untersucht und dann auch bewertet werden.

Dies ist jedoch nicht als Zweitbegutachtung der Studiengänge seitens des Gremiums der Gutachter*innen des Akkreditierungsrates zu verstehen. Daher wurden die unstrittigen Sachstandsdarstellungen und die Bewertungen des Gutachtens der internen Akkreditierung für die beiden Studiengänge im Folgenden zum Teil gekürzt bzw. mit Paraphrasierungen übernommen. Bewertungen seitens des Gremiums der Gutachter*innen des Akkreditierungsrates sind als solche kenntlich gemacht. Da das Alternative Verfahren für beide Studiengänge gebündelt durchgeführt wurde, erfolgt eine differenzierte Darstellung immer dort, wo Sachstand und Bewertungen für die beiden Masterstudiengänge unterschiedlich sind.

Formale Kriterien für Studiengänge

§ 3 StAkkrVO LSA Studienstruktur und Studiendauer

Sachstand

Beide Masterstudiengänge weisen eine Regelstudienzeit von drei Semestern auf, die sich bei einer zusätzlichen Praxis-/Auslandsphase („extended“) auf vier Semester verlängert. Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte erworben, so dass sich insgesamt 90 bzw. 120 Credits („extended“) ergeben. Mit Abschluss des Masterstudiums haben die Studierenden 300 ECTS-Punkte erworben.

Bewertung

Der AkAsHSH sieht die Vorgaben nach § 3 StAkkrVO LSA für beide Masterstudiengänge als erfüllt an.

Dem schließt sich das Gremium der Gutachter*innen des Akkreditierungsrats an.

§ 4 StAkkrVO LSA Studiengangsprofile

Sachstand

Bei beiden Masterstudiengängen handelt es sich um konsekutive Masterstudiengänge in Vollzeit, denen das Profil anwendungsorientiert zugeordnet ist. Für den Studiengang Business Consulting wird zudem angemerkt, dass er forschungsqualifizierend ausgestaltet ist.

Bewertung

Der AkAsHSH sieht die Vorgaben nach § 4 StAkkrVO LSA für beide Studiengänge als erfüllt an.

Dem schließt sich das Gremium der Gutachter*innen des Akkreditierungsrats an.

§ 5 StAkkrVO LSA Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

Sachstand

Für beide Masterstudiengänge ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit 180 ECTS-Punkten (für die viersemestrige Variante) bzw. mit 210 ECTS-Punkten (für die dreismestrige Variante) für die Zulassung erforderlich. Für den Masterstudiengang MBC ist ein Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt Business Consulting oder einem vergleichbaren Schwerpunkt, für den Masterstudiengang TDM ein erster Hochschulabschluss in einem tourismusspezifischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang, in beiden Studiengängen mindestens mit der Note „gut“ nachzuweisen.

Bewertung

Der AkAsHSH sieht die Vorgaben nach § 5 StAkkrVO LSA für beide Studiengänge als erfüllt an.

Dem schließt sich das Gremium der Gutachter*innen des Akkreditierungsrats an.

§ 6 StAkkrVO LSA Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Sachstand

Für beide Masterstudiengänge wird jeweils aufgrund der fachlichen Ausrichtung der Mastergrad Master of Arts verliehen.

Bewertung

Der AkAsHSH sieht die Vorgaben nach § 6 StAkkrVO LSA für beide Studiengänge als erfüllt an.

Dem schließt sich das Gremium der Gutachter*innen des Akkreditierungsrats an.

§ 7 StAkkrVO LSA Modularisierung

Sachstand

Beide Masterstudiengänge sind vollständig modularisiert, die Module umfassen mindestens fünf ECTS-Punkte und schließen innerhalb eines Semesters ab. Für die Masterarbeit werden im Studiengang MBC 25 ECTS-Punkte, im Studiengang TDM 20 ECTS-Punkte vergeben, für das Kolloquium jeweils fünf ECTS-Punkte. Die Modulbeschreibungen enthalten alle nach Studienakkreditierungsverordnung erforderlichen Angaben.

Die Learning Outcomes sind in beiden Studiengängen meist nur auf Unitebene (Teilmodule) und nicht Modulebene dargelegt. Ebenso sind in einigen Modulen Teilmodulprüfungen vorgesehen.

Bewertung

Der AkAsHSH sieht die Vorgaben nach § 7 StAkkrVO LSA hinsichtlich der Modulbeschreibungen als **nicht** erfüllt an und spricht folgende **Auflage** aus: *„Im Hinblick auf das Gesamtqualifikationsziel des Moduls sind die Learning Outcomes auch auf Modulebene in die Modulbeschreibungen aufzunehmen."* Dieser Aspekt wurde bereits in der Besprechung des AkAsHSH vom 26.03.2021 thematisiert.

Dem schließt sich das Gremium der Gutachter*innen des Akkreditierungsrats an: § 7 StAkkrVO LSA ist aktuell **nicht** erfüllt. Für den Aspekt der Teilmodulprüfungen wird auf die Ausführungen zu § 12. Abs. 4 StAkkrVO LSA verwiesen. Die vom AkAsHSH ausgesprochen Auflage ist zielführend.

§ 8 StAkkrVO LSA Leistungspunktesystem

Sachstand

In beiden Masterstudiengängen werden für alle Module ECTS-Punkte vergeben. Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden (Workload). Die Masterarbeit wird im Masterstudiengang MBC mit 25 ECT-Punkten und im Masterstudiengang TDM mit 20 ECTS-Punkten kreditiert, das Kolloquium jeweils mit fünf ECTS-Punkten. Für beide Studiengänge ist das Diploma Supplement jeweils in der aktuellen Fassung ausgestellt.

In der allgemeingültigen Ordnung für Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen an der Hochschule Harz sind angemessene Regelungen für die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen geregelt. Die Anerkennung von an anderen Hochschulen der Vertragsstaaten der Lissabon-Konvention erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen darf nur bei wesentlichen Unterschieden zu den Kompetenzen, die ersetzt werden sollen, versagt werden.

Bewertung

Der AkAsHSH sieht die Vorgaben nach § 8 StAkkrVO LSA als erfüllt an, zu Auslandsanerkennungen siehe jedoch die Ausführungen zu § 12 StAkkrVO LSA.

Dem schließt sich das Gremium der Gutachter*innen des Akkreditierungsrats an.

§ 9 StAkkrVO LSA Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

§ 10 StAkkrVO LSA Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

Entfällt, da beide Paragraphen nicht anwendbar.

Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme

§ 11 StAkkrVO LSA Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Beide Studiengänge betreffender Sachstand

Bei beiden Studiengängen handelt es sich um Schnittstellenstudiengänge, die betriebswirtschaftliches Know-how und consulting- bzw. tourismusspezifische Ausbildungsinhalte auf Masterniveau vermitteln. Zusätzlich erworbene Soft-Skills unterstützen die Absolvent*innen dabei, verantwortungsvolle Tätigkeiten in Unternehmen und/oder der Gesellschaft einzunehmen. Die soziale Kompetenz der Studierenden wird insbesondere durch die Arbeit in Teams und in Praxisprojekten unterstützt, welche das Ziel haben, Kompromissfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Kommunikationsfähigkeit und Moderationsfähigkeit bei den Studierenden zu erwerben.

Sachstand MBC

Der Masterstudiengang adressiert am Consulting orientierte betriebswirtschaftliche sowie wirtschaftspsychologische Kompetenzen auf Masterniveau und kombiniert sie mit für deren Umsetzung unabdingbaren kommunikativen und digitalen Kompetenzen. Methodenkompetenzen komplettieren die anwendungsorientiert-wissenschaftliche Qualifikation. Das übergreifende Qualifikationsziel des Studiengangs besteht darin, Fach- und Führungskräfte im Bereich betriebswirtschaftlicher Beratungsdienstleistungen unter Einbeziehung interdisziplinärer Perspektiven auszubilden. Als Berufsfeld ist die allgemeine Unternehmensberatung angegeben; eine Spezialisierung auf gewisse Beratungsschwerpunkte ist nicht angestrebt (bspw. IT-Beratung, strategische Beratung). Das Tätigkeitsfeld wird ebenfalls breit gefasst, weil neben externer Beratung ein besonderer Aspekt auf die In-house-Beratung gelegt wird. Die zentralen Berufs- und Tätigkeitsfelder sind somit ausreichend definiert. Typischerweise übernehmen Absolvent*innen unternehmensinterne Beratungspositionen in den Bereichen Organisation, Personal, Controlling und Strategie oder bieten Dienstleistungen als selbständige externe Unternehmensberater an. Sie gestalten und steuern Beratungsprozesse in allen Phasen des unternehmerischen Wirkens, von der Problemanalyse über Lösungsvorschlag und Entscheidung bis Umsetzung und Controlling.

Bewertung MBC

Die Gutachter*innen der Hochschule Harz sehen die Vorgaben nach § 11 StAkkrVO LSA als erfüllt an. Die Qualifikationsziele sind nachvollziehbar formuliert und umfassen die Bereiche betriebswirtschaftliche Kompetenzen, wirtschaftspsychologische Kompetenzen, Methodenkompetenzen und kommunikative Kompetenzen. Das Gutachter*innen der Hochschule Harz begrüßen, dass die zukünftigen Absolvent*innen in unterschiedlichen fachlichen Bereichen und Beratungspositionen eingesetzt werden können. Nach ihrer Ansicht ist die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit dadurch hinreichend gewährleistet. Sie sind zu der Überzeugung gelangt, dass das angestrebte Abschlussniveau dem für Master-Studiengänge geforderten Niveau gemäß dem

Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse entspricht. Die Tatsache, dass der Studiengang fachlich breit aufgestellt ist, halten die Gutachter*innen der Hochschule Harz vor diesem Hintergrund für nachvollziehbar, meinen aber, dass das Studiengangsprofil etwas geschärft werden sollte, um den Studierenden ein klareres Bild des Studiengangs und der übergeordneten Qualifikationsziele zu vermitteln. Zudem sollten die Qualifikationsziele an geeigneter Stelle (z.B. Homepage des Studiengangs) kommuniziert werden, da sie bisher nur im Diploma Supplement nachvollziehbar sind. Im Bereich Consulting ist die Beschäftigung mit bzw. die Sensibilisierung für aktuelle Entwicklungen entscheidend. Nach Ansicht des Gutachtergremiums zählt hierzu insbesondere das Thema „Nachhaltigkeit“ im Kontext des individuellen, wirtschaftlichen Handelns. Nach Aussage der Studiengangskoordination wird dies curricular bereits vermittelt. Dies ist jedoch im Curriculum oder den Modulbeschreibungen derzeit noch nicht nachvollziehbar.

Hieraus leiten die Gutachter*innen der Hochschule Harz die folgenden Empfehlungen ab:

- *„Das Profil des Studiengangs sollte geschärft werden. Die Beschäftigung mit den Themen Nachhaltigkeit im Kontext des wirtschaftlichen Handelns sollte sich an geeigneter Stelle (z.B. in den Modulbeschreibungen, der Studiengangsbeschreibung oder dem Leitbild) wiederfinden und entsprechend ergänzt werden.“*

  Der AkAsHSH hat in seiner Sitzung vom 28.05.2021 die Empfehlung durch die Streichung des Verweises auf das Leitbild konkretisiert, da die Studiengänge der Hochschule Harz nicht über ein eigenes Leitbild verfügen.

- *„Die übergeordneten Qualifikationsziele sollten an geeigneter Stelle (z.B. auf der Homepage des Studiengangs) kommuniziert werden, um Interessenten und Studierenden einen einfacheren Zugang zu ermöglichen.“*
  Der AkAsHSH hatte diese Empfehlung zunächst um den Hinweis ergänzt, dass eine geeignete Stelle z.B. die Außendarstellungen des Studiengangs sein kann. Nachdem der Fachbereich dargelegt hat, dass die Empfehlung bereits umgesetzt wird, hat der AkAsHSH diese gestrichen.

Der Würdigung sowie den abgeleiteten Empfehlungen der Gutachter*innen der Hochschule Harz sowie der Konkretisierung und der Streichung der zweiten Empfehlung durch den AkAsHSH schließt sich das Gremium der Gutachter*innen des Akkreditierungsrats hinsichtlich § 11 StAkkrVO LSA an.

Sachstand TDM

Absolvent*innen des Studiengangs TDM wenden in strukturierter Art die Herangehensweise des St. Galler Modells für Destinationsmanagement (SGDM) an. Das vorrangige Qualifikationsziel des Studiengangs ist daher die Qualifizierung von Fach- und Führungskräften, welche das Management von Destinationen und weiteren touristischen Akteuren mitgestalten und dies auf einer

wissenschaftlich fundierten und praxisorientierten Basis umsetzen. Sie übernehmen anspruchsvolle Angebotsentwicklungs-, Interessenvertretungs-, Marketing-, Planungs- und Beratungstätigkeiten in Destinationsmanagementorganisationen, Marketinggesellschaften, Leistungsträgern, Verbänden und weiteren touristischen Anbietern. Der Studiengang ist laut der Studiengangskoordination zudem international ausgerichtet, um eine Mobilität in einer global orientierten Tourismusbranche zu ermöglichen. Eine Auseinandersetzung mit aktuellen Entwicklungen und Trends wie die Fragestellung nach Nachhaltigkeit im Tourismus erfolgt nach Aussage der Lehrenden modulübergreifend.

Der Studiengang kann in seiner wissenschaftlichen Ausrichtung vom „Institut für Tourismusforschung“ (ITF) profitieren, welches als erstes In-Institut der Hochschule Harz im April 2012 gegründet wurde.

Bewertung TDM

Die Gutachter*innen der Hochschule Harz sehen die Vorgaben nach § 11 StAkkrVO LSA als erfüllt an: Der Studiengang ist angemessen aufgebaut und entspricht hinsichtlich seiner Struktur den Qualifikationszielen. Der Studiengang befähigt uneingeschränkt für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit vor allem in führender Position touristisch ausgerichteter Unternehmen (auch im internationalen Rahmen), was durch das Curriculum (Managementkompetenz, internationale Fachinhalte, englischsprachige Module sowie die Möglichkeit eines Auslandssemesters) adäquat unterstützt wird. In dem Studiengang kommt es basierend auf dem einschlägigen Bachelorstudium zu einer Wissensverbreiterung und -vertiefung. Bei fehlender einschlägiger Erfahrung ist ein Brückenkurs zu absolvieren. Positiv hervorzuheben ist, dass aktuelle Entwicklungen wie etwa Nachhaltigkeitsaspekte in die einzelnen Veranstaltungen eingebaut werden. Dies ist bisher allerdings nicht dokumentiert.

Hieraus leiten die Gutachter*innen der Hochschule Harz die beiden folgenden Empfehlungen ab:

- *„Die Beschäftigung mit dem Thema Nachhaltigkeit im Tourismus sollte sich an geeigneter Stelle (z.B. in den Modulbeschreibungen, der Studiengangsbeschreibung oder dem Leitbild) wiederfinden und entsprechend ergänzt werden.“*

  Der AkAsHSH hat in seiner Sitzung vom 28.05.2021 die Empfehlung durch die Streichung des Verweises auf das Leitbild konkretisiert, da die Studiengänge der Hochschule Harz nicht über ein eigenes Leitbild verfügen.

- *„Die übergreifenden Qualifikationsziele des Studiengangs sollten auch jenseits des Diploma-Supplement an geeigneter Stelle zu veröffentlicht werden* [sic]*, um Bewerber:innen und Studierenden Orientierung zu bieten.“*
  Der AkAsHSH hatte diese Empfehlung zunächst um den Hinweis ergänzt, dass eine geeignete Stelle z.B. die Außendarstellungen des Studiengangs sein kann. Nachdem der

Fachbereich dargelegt hat, dass die Empfehlung bereits umgesetzt wird, hat der AkAsHSH diese gestrichen.

Der Würdigung sowie den abgeleiteten Empfehlungen der Gutachter*innen der Hochschule Harz sowie der Konkretisierung und der Streichung der zweiten Empfehlung durch den AkAsHSH schließt sich das Gremium der Gutachter*innen des Akkreditierungsrats hinsichtlich § 11 StAkkrVO LSA an.

§ 12 StAkkrVO LSA Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

a) Curriculum (§ 12 Abs. 1 STAKKRVO LSA)

Beide Studiengänge betreffender Sachstand

Die Immatrikulation ist sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester möglich. Nach Aussage der Lehrenden und Studierenden wird die damit einhergehende Flexibilität des Curriculums begrüßt, eine Abstimmung gelingt. Module sind so konzipiert, dass sie nicht zwingend aufeinander folgen müssen und somit auch in anderer Reihenfolge studierbar sind.

Sachstand MBC

Der Studiengang MBC beinhaltet in seiner dreisemestrigen Variante 90 ECTS-Punkte, in der neun Module inklusive der Masterabschlussprüfung (Masterarbeit und Kolloquium) absolviert werden müssen. In der viersemestrigen Variante von 120 ECTS-Punkten wird ein zusätzliches Semester zu Studienbeginn absolviert, um den Studierenden den Erwerb fehlender Kompetenzen durch bei Studienbeginn individuell mit der Studiengangskoordination in „Learning Agreements“ festgelegte Module zu ermöglichen. Dies ist mit 30 ECTS-Punkten kreditiert.

Das Curriculum lehnt sich an den idealtypischen Beratungsprozess an (Problemanalyse, Lösungsvorschlag und Entscheidung, Umsetzung und Kontrolle). Problemanalyse, genauso wie Kontrolle, wird dabei von der betriebswirtschaftlichen Seite her z.B. in den Lehrveranstaltungen „Kosten-Nutzen-Analyse“ und „Kontrollsysteme der Zielerreichung“ adressiert sowie von der wirtschaftspsychologischen Seite her in den Lehrveranstaltungen „Entscheidungsmodelle“ und „Komplexes Problemlösen“. Der Ablauf des Gesamtprozesses wird thematisiert in den Lehrveranstaltungen „Evidenzbasiertes Veränderungsmanagement“ und, seit der letzten Akkreditierung neu hinzugekommen, „Digitale Transformation“. Die spezifischen kommunikativen Kompetenzen werden vermittelt in der Lehrveranstaltung „Beratungs- und Moderationstraining“. Zusätzlich bieten die Wahlpflichtfächer eine Spezialisierung auf Anwendungsfelder von Beratung in den Themenfeldern Personal, Strategie, IT und Startup.

Als Vermittlungsformen stehen Projekt- und Gruppenarbeiten im Fokus vieler Lehrveranstaltungen. Die „klassischen“ Veranstaltungsformen Vorlesung und Seminar werden somit an vielen

Stellen aufgebrochen. Grundsätzlich stehen für die Mehrzahl der Module eine Reihe von Prüfungsformaten zur Auswahl.

Im Studiengang MBC sind curricular nicht explizit Mobilitätsfenster vorgesehen. Ein Auslandsaufenthalt ist den Studierenden jedoch möglich. Die Hochschule verweist auf ein Netzwerk an erprobten Kooperationen mit ausländischen Hochschulen und schließt im Vorfeld eines Auslandsaufenthalts ein Learning Agreement mit den Studierenden. In der allgemeingültigen Ordnung für Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen an der Hochschule Harz sind für Nicht-Signaturstaaten der Lissabon-Konvention jedoch keine angemessenen Anerkennungsregelungen vorgesehen.

Bewertung MBC

Die Gutachter*innen der Hochschule Harz sehen die Erreichung der Qualifikationsziele durch die Vermittlung der im Curriculum auffindbaren Inhalte als gewährleistet an. Nach ihrer Ansicht sind Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung stimmig in Bezug auf die gewählten Inhalte, das Modulkonzept adäquat und mit Blick auf die Erreichung der Qualifikationsziele stimmig ausgerichtet. Als positiv bewerten sie, dass sich das Curriculum am typischem Beratungsprozess orientiert, ein starker Fokus auf kollaborativer Teamarbeit liegt und aktuelle Themen wie Digitalisierung einbezogen werden. Die Gutachter*innen der Hochschule Harz beurteilen die Varianz an Prüfungsformen grundsätzlich als positiv, die Wahloptionen sollten ihrer Ansicht nach jedoch auf Modulebene eingeschränkt werden (siehe hierzu aber auch die Empfehlung zur Einschränkung der Auswahl an Prüfungsformen unter „Prüfungssystem“ §12 Abs. 4 StAkkrVO LSA).

Die Gutachter*innen der Hochschule Harz sind bei Gesprächen mit Studierenden und Lehrenden zur Überzeugung gelangt, dass die Hochschule eine sehr gute Betreuung bei einem Wunsch nach einem Auslandsaufenthalt sicherstellt und geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität geschaffen hat.

Der AkAsHSH hat folgende Auflage beschlossen:

„Die hochschulweit geltende Ordnung zur Anerkennung und Anrechnung sollte angepasst werden, um den Vorgaben des §13 Abs. 2 HGLSA und den Auslegungshinweisen der KMK zur Lissabon-Konvention hinsichtlich der Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, zu entsprechen.“

Der vorgenannten Beurteilung und der erteilten Auflage schließt sich das Gremium der Gutachter*innen des Akkreditierungsrats in Hinblick auf die Erfüllung von § 12 Abs. 1 StAkkrVO LSA an. Die vorgeschlagene Auflage ist zielführend.

Sachstand TDM

Der Studiengang hat den neuen angezeigten Titel erhalten, da dieser laut Hochschule stärker den Managementbezug im Studiengang widerspiegelt als der alte Titel „Tourism and Destination

Development“. Der Studiengang TDM beinhaltet in seiner dreisemestrigen Variante 90 ECTS-Punkte, in der dreizehn Module inklusive der Masterabschlussprüfung (Masterarbeit und Kolloquium) absolviert werden müssen. In der viersemestrigen Variante von 120 ECTS-Punkten wird ein zusätzliches Semester als drittes Semester absolviert, um Studierenden ein Praxis-, Auslands- oder Forschungssemester zu ermöglichen. Dies ist mit 30 ECTS-Punkten kreditiert. In einem Learning Agreement werden in Abhängigkeit der angestrebten Lernergebnisse die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen oder sonstige Maßnahmen vereinbart. Studierende, die nicht über einen ausreichenden Erfahrungshintergrund im Bereich Tourismusmanagement aus dem Bachelorstudium verfügen, absolvieren einen Brückenkurs im Umfang von fünf ECTS-Punkten. Der Kurs muss nicht zwangsläufig zu Beginn des Studiums absolviert werden.

Die grundlegende tourismuswirtschaftliche Ausbildung in Anlehnung an das St. Galler Modell für Destinationsmanagement findet sich im Studienaufbau wieder (u.a. Module Produktentwicklung, Destinationsmarketing I und II, Tourismuspolitik und -planung, Internationale Tourismuspolitik und -planung). Ergänzt mit den Management- und Methodenkompetenzen vermittelt der Studiengang auf Masterniveau seine gesetzten Ziele. Es werden zudem Module in englischer Sprache, z.T. von Muttersprachler*innen, angeboten, was den internationalen Fokus betont. Die viersemestrige Variante sieht zudem ein curricular-verankertes Mobilitätsfenster vor. Die Hochschule Harz verfügt über zahlreiche Kooperationen mit Partnerhochschulen aus dem europäischen und außereuropäischen Ausland, die auch die TDM-Studierenden für ihr Auslandssemester nutzen können. In der allgemeingültigen Ordnung für Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen an der Hochschule Harz sind für Nicht-Signaturstaaten der Lissabon-Konvention jedoch keine angemessenen Anerkennungsregelungen vorgesehen.

Bewertung TDM

Die Gutachter*innen der Hochschule Harz stellen fest, dass der Studiengang auf dem einschlägigen Bachelorstudiengang Tourismusmanagement B.A. aufbaut und diesen logisch fortsetzt. Insofern seien die Eingangsqualifikationen schlüssig und adäquat. Die Idee eines Brückenkurses wird für grundsätzlich geeignet erachtet, um fehlendes Vorwissen adäquat zu ergänzen. Dies sollte in der Zulassungsordnung unter Benennung des Umfangs jedoch explizit Erwähnung finden. Zudem scheinen diese Kurse nur dann zielführend, wenn sie dem Curriculum vorgeschaltet oder zumindest zu Beginn des Studiums zu absolvieren sind.

Ziel des Studiengangs ist es, zukünftige Führungskräfte im Bereich Tourismus- und Destinationsmanagement auszubilden. Das Curriculum ist nach Überzeugung der Gutachter*innen der Hochschule Harz für diesen Zweck gut geeignet. Sie heben zusätzlich positiv hervor, dass den Studierenden in der viersemestrigen Variante explizit die Möglichkeit eines Auslandssemesters eingeräumt wird, ohne dadurch die Regelstudienzeit zu verlängern.

Der AkAsHSH spricht folgende Auflage aus:

- *„Die hochschulweit geltende Ordnung zur Anerkennung und Anrechnung sollte angepasst werden, um den Vorgaben des §13 Abs. 2 HGLSA und den Auslegungshinweisen der KMK zur Lissabon-Konvention hinsichtlich der Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, zu entsprechen."*
  Der AkAsHSH hatte bereits in seiner Sitzung vom 26.03.2021 dieses Thema zur Prüfung aufgeworfen und hat diese Auflage am 28.05.2021 bestätigt.

Die Gutachter*innen der Hochschule Harz schlagen folgende zusätzliche **Auflage** vor:

- *„Das Absolvieren eines Brückenkurses im Umfang von 5 ECTS-Punkten bei fehlenden Eingangsqualifikationen ist in der Zulassungsordnung des Studiengangs unter Benennung des Umfangs zu dokumentieren. Im Rahmen der Studienordnung ist zu regeln, dass diese Kurse dem Curriculum vorgeschaltet oder spätestens bis Ende des zweiten Semesters zu absolvieren sind."*
  Der AkAsHSH hat den Begriff „fehlende Eingangsqualifikation" durch die Formulierung „fachlich nicht ausreichende Vorkenntnisse" ersetzt, da die Begrifflichkeit der Eingangsqualifikation eher mit formalen Zugangsvoraussetzungen wie z.B. dem Vorliegen eines Bacherlorabschlusses o.ä. konnotiert sei.

Die Gutachter*innen der Hochschule Harz schlagen zudem die folgende **Empfehlung** vor:

- *„Das Praxis- bzw. Auslandssemester in der 4-semestrigen Variante sollte in den Qualifikationszielen für diese Variante ergänzt werden."*
  Der AkAsHSH hat diese Empfehlung dahingehend modifiziert, dass die zusätzlich durch das Praxis- oder Auslandssemester erworbenen Kompetenzen in den Qualifikationszielen ergänzt werden sollten.

Der vorgenannten Beurteilung und den erteilten Auflagen und der Empfehlung schließt sich das Gremium der Gutachter*innen des Akkreditierungsrats in Hinblick auf die Erfüllung von § 12 Abs. 1 StAkkrVO LSA an. Die vorgeschlagenen Auflagen und die Empfehlung der Gutachter*innen der Hochschule Harz sind zielführend, die Präzisierungen des AkAsHSH sind nachvollziehbar.

b) Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO LSA)

Sachstand

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften hat nominell 40 Professuren und beschäftigt einschließlich Vertretungsprofessuren, Lehrkräften für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen zum Wintersemester 2020/21 insgesamt 49 interne Lehrkräfte, die immatrikulierte 1.693 Studierende betreuen. Zudem steht eine ausreichende Zahl an technischem und administrativem Personal zur Verfügung. Im Studiengang MBC werden zum Betrachtungszeitpunkt

im Sommersemester 2021 20 hauptamtliche Professor*innen, vier Vertretungsprofessor*innen und zwölf Lehrbeauftragte eingesetzt. Im Studiengang TDM sind es 14 hauptamtliche Professor*innen, eine Vertretungsprofessur, fünf Lehrkräfte für besondere Aufgaben und acht Lehrbeauftragte.

Die Lehrenden verfügen durchweg über langjährige Berufserfahrungen im Management der Tourismus- oder der sonstigen Dienstleistungswirtschaft, sind erfahren in der Lehre und viele von ihnen durch Fachpublikationen und die Durchführung von Forschungsprojekten in der wissenschaftlichen Gemeinschaft anerkannt. Sie verfügen neben ihrer wissenschaftlichen Qualifikation zumeist über umfangreiche Erfahrungen in der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Dienstleistungsbranche.

Die Berufung von Professor*innen ist in der Berufungsordnung der Hochschule geregelt. Die Qualität von Studium und Lehre wird maßgeblich von den Lehrenden geprägt. Daher wird eine Qualitätskultur entwickelt, in der alle hauptamtliche Lehrenden mindestens einmal im Jahr an einer hochschuldidaktischen Weiterbildung teilnehmen. Dies ist für alle Professor*innen mit W-Besoldung verpflichtend in den individuellen Zielvereinbarungen verankert. Die Hochschule Harz organisiert eigene Weiterbildungsmöglichkeiten, insbesondere im Rahmen des „Tag der Lehre“, aber auch Angebote anderer Hochschulen im Land stehen den Lehrenden offen.

Bewertung

Die Gutachter*innen der Hochschule Harz sehen die personellen Ausstattung mit internen und externen Lehrkräften im Studiengang TDM als angemessen und bewerten diese positiv: Die Mehrzahl der Lehrveranstaltungen werden mit professoraler Lehre abgedeckt. Die Nachbesetzung freiwerdender Stellen wird langfristig geplant. Die Anzahl und die Qualifikation der hauptamtlichen Professor*innen wird sowohl in fachlicher als auch in methodisch-didaktischer Hinsicht als passend für das Angebot der Studiengänge angesehen. Die Personalressourcen werden durch den Einsatz von Lehrbeauftragten aus der Praxis ergänzt. Die Gutachter*innen der Hochschule Harz schätzen das persönliche Engangement der Studiengangskoordination und das enge Netzwerk an Lehrenden im Schwerpunkt Tourismusmanagement. Die Gutachter*innen der Hochschule Harz sehen damit die Vorgaben nach § 12 Abs. 2 StAkkrVO LSA für beide Studiengänge als erfüllt an.

Dem schließt sich das Gremium der Gutachter*innen des Akkreditierungsrats an.

c) Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO LSA)

Sachstand

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in Wernigerode ist der größte Fachbereich der Hochschule Harz und verfügt über ein modernes, helles Gebäude mit sechs Hörsälen, 19 Seminarräumen, fünf PC-Räumen, zwei Gruppenarbeitsräumen und einem Besprechungsraum. Aktuell wird

das Gebäude um ein Welcome-Center erweitert. Die Hör- und Seminarräume sind mit moderner Lern- und Seminartechnik ausgestattet, die auch von Studierenden außerhalb der Vorlesungszeiten, z.B. für Gruppenarbeiten oder zur Prüfungsvorbereitung genutzt werden können.

Seit März 2020 existiert mit dem TeachingLab eine Organisationseinheit, die Dozent*innen bei Konzeption, Umsetzung, Einsatz und Evaluation von digitalen Lehrelementen unterstützt. Technischer Support für die relevanten Systeme (Zoom, BigBlueButton, StudIP, ILIAS, etc.) wird vom Hochschulrechenzentrum und dem TeachingLab geleistet.

Bewertung

Die Ausstattung des Fachbereichs wird seitens der Gutachter*innen der Hochschule Harz als sehr gut und dem Zweck angemessen eingeschätzt. Aufgrund fehlender Möglichkeiten einer Vor-Ort-Besichtigung wurde seitens der Hochschule ein aussagekräftiges Video über die Räumlichkeiten und Ausstattung des Fachbereichs zur Verfügung gestellt. Das Gebäude am Standort Wernigerode ist einladend und bietet den Studierenden eine angenehme Arbeitsatmosphäre. Die Gutachter*innen der Hochschule Harz sehen die Vorgaben nach § 12 Abs. 3 StAkkrVO LSA als erfüllt an

Dem schließt sich das Gremium der Gutachter*innen des Akkreditierungsrats an.

d) Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO LSA)

Beide Studiengänge betreffender Sachstand

Grundsätzlich liegt eine drei- bis vierwöchige Prüfungsperiode an der Hochschule Harz am Ende jeden Semesters. Hier finden in der Regel die meisten der schriftlichen Prüfungen statt. Die Planung und die Ablauforganisation der Klausuren liegen in der Hand des Dekanats des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften. Für die Prüfungsangelegenheiten direkt zuständig ist der Prüfungsausschuss, die Organisation wird durch das Dezernat für studentische Angelegenheiten durchgeführt. Dies entspricht dem üblichen Stand an deutschen Hochschulen.

In beiden Masterstudiengängen werden vielfach auch andere Prüfungsformen wie Projektarbeiten, Referate und Hausarbeiten eingesetzt. Erklärtes Ziel ist neben einer kompetenzorientierten Prüfungsform auch die Entzerrung des Prüfungsplans, so dass nicht alle Prüfungen am Ende des Semesters liegen, sondern diese vielmehr auch während des laufenden Semesters absolviert werden können. Im Prüfungsplan sind ausschließlich Klausurarbeiten aufgeführt, die regulär im Prüfungszeitraum zum Semesterende stattfinden.

Sachstand MBC

Das Prüfungssystem ist nicht durchgehend modulorientiert, sondern zum Teil lehrveranstaltungsbezogen. So sind in insgesamt vier Modulen Teilprüfungen zu leisten, die gewichtet und kumuliert die Modulnote bilden. Dies führt in der dreisemestrigen Variante im ersten Semester zu sieben

Prüfungen, im zweiten Semester zu vier Prüfungen – das dritte Semester ist der Masterarbeit reserviert. In der viersemestrigen Variante sind im ersten Semester fünf bis acht Prüfungen, im zweiten vier Prüfungen und im dritten Semester sieben Prüfungen zu leisten. Aufgrund des flexiblen Einstiegs in den Studiengang kann die Reihenfolge der Semester jedoch variieren. Die lehrveranstaltungsbezogenen Teil-prüfungen werden mit einer passgenauen Abstimmung der Prüfungsform auf die vermittelten Lehrinhalte begründet. Die Hochschule weist darauf hin, dass gerade in den Masterstudiengän-gen bewährte Lehr- und Prüfungsmethoden verstärkt durch neuere Lehrformen wie beispiels-weise Fallstudienarbeit und in das Studium integrierte Praxisprojektbearbeitung ergänzt werden. Hierbei werden insbesondere „Soft-Skill"- Kompetenzen (Moderation, Teamkompetenz, Führung, Konfliktmanagement, Präsentation, Interkulturelles Management etc.) nicht nur in zusätzlichen, separaten Lehrveranstaltungen trainiert, sondern insbesondere in fachinhaltliche Lehrveranstal-tungen des Studiums integriert. Hinsichtlich der Prüfungsformen lassen die Mehrzahl der Module und Units eine große Varianz an Prüfungsformen zu.

Bewertung MBC

Die Gutachter*innen der Hochschule Harz begrüßen ausdrücklich die Verwendung unterschiedlicher Prüfungsformate zur Unterstützung der kompetenzorientierten Prüfung und zur gleichzeitigen Entzerrung des Prüfungsplans. Im Gespräch mit den Studierenden haben sie zudem den Eindruck gewonnen, dass dieser Sachverhalt auch von den Studierenden stark befürwortet wird. In diesem Zusammenhang scheint ihnen die Benennung mehrerer Prüfungsformen in Studienordnung und Modulhandbuch jedoch nicht zielführend. So sollte entsprechend der jeweiligen Lernergebnisse eines Moduls eine Einschränkung der Prüfungsform auf diejenigen Formate, die das Lernergebnis hinsichtlich Kompetenzorientierung am besten abprüfen können, möglich sein. Eine Reduzierung der Wahloptionen wurde bereits in der vorangegangenen Akkreditierung angeregt und wird von den Gutachter*innen der Hochschule Harz unterstützt. Zudem sollte den Studierenden zu Beginn des Semesters ein Prüfungsplan vorliegen, der einen Überblick über Prüfungsformat und Zeitpunkt der Prüfung in allem Modulen ermöglicht, um den Aufwand für die Studierenden planbar zu machen. Im Vergleich zum Zeitpunkt der letzten Akkreditierung wurde die Prüfungsbelastung deutlich reduziert (so waren im ersten Semester noch elf (Teil-)Prüfungen und im zweiten Semester zwölf (Teil-)Prüfungen) zu erbringen. Dies wird als positiv bewertet. Die Studierenden gaben im Gespräch mit den Gutachter*innen an, die Prüfungsbelastung zwar als fordernd, nicht aber als übermäßig zu empfinden. Die Gutachter*innen der Hochschule Harz regen dennoch an, das Modularisierungskonzept hinsichtlich der Möglichkeit der Reduktion von Teil-prüfungen zu überprüfen. Das Prüfungsformat der Portfolioprüfung könnte hierbei geeignet sein, die Zielstellungen unter Berücksichtigung verschiedener Prüfungsformate zu erfüllen.

Die Gutachter*innen der Hochschule Harz sehen damit § 12 Abs. 4 StAkkrVO LSA als erfüllt an. Sie geben die folgende **Empfehlung** ab:

„Die Wahloptionen für Prüfungsformate sollten je Modul auf diejenigen begrenzt werden, die eine kompetenzorientierte Prüfung ermöglichen. Zudem sollte das Modularisierungskonzept nochmals auf die Reduktion von Teilprüfungen hin überprüft werden. Ggf. kann das Prüfungsformat der Portfolioprüfung hier hilfreich sein. Den Studierenden sollte zu Semesterbeginn ein Prüfungsplan vorliegen, der Art und Zeitpunkt jeder Prüfung angibt."

Der AkAsHSH greift diese Empfehlung auf, formuliert sie jedoch um: *„Die für die Abprüfung der Kompetenzen geeignetsten Prüfungsformate sollte* [sic] *im Modulhandbuch benannt werden. Zu Beginn des Semesters sollte den Studierenden die Prüfungsform bekanntgegeben werden. Es sollte den Studierenden zu Semesterbeginn ein Entwurf eines Prüfungsplan vorliegen, der Art und Zeitpunkt jeder Prüfung angibt."*

Das Gremium der Gutachter*innen des Akkreditierungsrats schließt sich der Bewertung, der erteilten Auflage und auch der Empfehlung an. Die Umformulierung der Empfehlung greift eine Formulierung der Gutachter*innen der Hochschule Harz in dem Gutachten auf und kommt der Intention der Gutachter*innen entgegen; diese hatten in dem Bewertungsteil des Gutachtens nicht bezweifelt, dass die Prüfungen grundsätzlich kompetenzorientiert sind, was die ursprüngliche Empfehlung insinuieren könnte. Die Empfehlung der Gutachter*innen der Hochschule Harz und die Präzisierungen des AkAsHSH sind zielführend.

Sachstand TDM

Das Prüfungssystem ist an vielen Stellen lehrveranstaltungsbezogen, was eine entsprechend hohe Zahl an Modulteilprüfungen vorsieht. So sind in insgesamt vier Modulen jeweils bis zu drei Teilprüfungen zu leisten. Diese bilden gewichtet und kumuliert die Modulnote. Dies führt in im ersten Semester zu zehn Prüfungen, im zweiten Semester zu acht Prüfungen. Im dritten Semester ist je nach Variante ein Auslands- oder Praxissemester zu erbringen bzw. die Masterarbeit anzufertigen.

Aufgrund des flexiblen Einstiegs in den Studiengang kann die Reihenfolge der Semester variieren. Die Durchführung von Teilprüfungen wird vor allem mit dem didaktischen Konzept des Studiengangs begründet. Die Prüfungsformen lassen für die Mehrzahl der Module und Units eine große Varianz an Prüfungsformen zu. Die Hochschule verweist darauf, dass diese Wahlmöglichkeit selten genutzt wird und sich die Studierenden daher langfristig auf die Prüfungsform einstellen können.

Bewertung TDM

Die Gutachter*innen der Hochschule Harz schätzen die Verwendung unterschiedlicher Prüfungsformate zur Unterstützung der kompetenzorientierten Prüfung grundsätzlich positiv ein. Im Gespräch mit den Studierenden wurde allerdings der Eindruck gewonnen, dass Gruppenarbeiten häufig Voraussetzung für das Erbringen der (Teil-)Prüfungsleistung sind. Für die Studierenden ist

dies mit einem entsprechend hohen Koordinationsaufwand verbunden (siehe dazu auch die Anmerkungen unter §12 Abs. 5 StAkkrVO LSA). Studierende, die schon vor den pandemiebedingten Einschränkungen im Studiengang studierten, bestätigten, dass die Anzahl an Gruppenarbeiten/-prüfungen auch im regulären Präsenzbetrieb ähnlich ist. Die Gutachter*innen empfehlen daher, die Wahlmöglichkeiten der Prüfungsform auf diejenigen Formate zu beschränken, die das Lernergebnis hinsichtlich Kompetenzorientierung am besten abprüfen können. Grundsätzlich sollte die Anzahl der Gruppenarbeiten, besonders derjenigen, die prüfungsrelevant sind, reduziert werden.

Nach der Überarbeitung des Studiengangskonzeptes wurde die Anzahl der Teilprüfung in keinem nennenswerten Umfang (vorher: 13 Prüfungen im ersten Semester, zehn Prüfungen im zweiten Semester) reduziert. Dieser Umfang wird seitens der Gutachter*innen als sehr hoch eingeschätzt. Dieser Eindruck wurde sowohl von der Studierendenbefragung, in welcher der Workload als zu hoch eingeschätzt wird, als auch im direkten Gespräch mit den Studierenden bestätigt. Die Anzahl der Teilprüfungen ist daher so zu reduzieren, dass möglichst nur eine Prüfung je Modul zu erbringen ist. Die Prüfungsform der Portfolioprüfung könnte in diesem Kontext ein geeignetes Instrument darstellten.

Die Gutachter*innen können der Argumentation, dass sich die Prüfungsform trotz Wahlmöglichkeit je Modul / Unit nur selten ändert und die Prüfungsform daher antizipiert werden kann, nur bedingt folgen. So ist nicht davon auszugehen, dass sich jeder Studierende vorab eingängig mit dem Prüfungsplan beschäftigt und Kenntnisse über die „üblichen“ Prüfungsformate im Modul / Unit hat. Ein Prüfungsplan zu Beginn des Semesters, der alle Prüfungen nach Art und Zeitpunkt aufführt ist daher empfehlenswert.

Die Gutachter*innen der Hochschule Harz sehen damit § 12 Abs. 4 StAkkrVO LSA als nicht erfüllt an. Sie schlagen daher die folgende **Auflage** vor:

- *„Die Anzahl an Modulteilprüfungen ist zu reduzieren, so dass möglichst nur eine Prüfung je Modul zu erbringen ist. Ggf. kann an dieser Stelle das Prüfungsformat der Portfolioprüfung hilfreich sein.“*
  Der AkAsHSH konkretisiert die Forderung um den Begriff einer „modulübergreifenden“ Prüfung. Der Hinweis zur Portfolioprüfung wird aus der Auflage gestrichen und als Empfehlung formuliert.

Die Gutachter*innen der Hochschule Harz geben zudem die folgende **Empfehlung** ab:

- *„Die Wahloptionen für Prüfungsformate sollten je Modul auf diejenigen begrenzt werden, die eine kompetenzorientierte Prüfung ermöglichen. Die Anzahl an prüfungsrelevanten*

Gruppenarbeiten sollte reduziert werden, um den Koordinationsaufwand für die Studierenden zu begrenzen. Den Studierenden sollte zu Semesterbeginn ein Prüfungsplan vorliegen, der Art und Zeitpunkt jeder Prüfung angibt."

Der AkAsHSH greift diese Empfehlung auf, formuliert sie jedoch um: *„Die für die Abprüfung der Kompetenzen geeignetsten Prüfungsformate sollte* [sic] *im Modulhandbuch benannt werden. Zu Beginn des Semesters sollte den Studierenden die Prüfungsform bekanntgegeben werden. Es sollte den Studierenden zu Semesterbeginn ein Entwurf eines Prüfungsplan vorliegen, der Art und Zeitpunkt jeder Prüfung angibt."*

Das Gremium der Gutachter*innen des Akkreditierungsrats schließt sich der Bewertung, der erteilten Auflage und auch der Empfehlung an. Die Umformulierung der Empfehlung greift eine Formulierung der Gutachter*innen der Hochschule Harz in dem Gutachten auf und kommt der Intention der Gutachter*innen entgegen; diese hatten in dem Bewertungsteil des Gutachtens nicht bezweifelt, dass die Prüfungen grundsätzlich kompetenzorientiert sind, was die ursprüngliche Empfehlung insinuieren könnte. Die vorgeschlagene Auflage und die Empfehlung der Gutachter*innen der Hochschule Harz und die Präzisierungen des AkAsHSH sind zielführend.

e) Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO LSA)

Beide Studiengänge betreffender Sachstand

Die Lehrplanung und die Stunden- und Raumplanung am Fachbereich erfolgen durch das Dekanat. Überschneidungen von Veranstaltungen des gleichen Semesters sollen nicht vorkommen. Am Semesterende ist eine drei- bis vierwöchige Prüfungsperiode vorgesehen. In diesem Zeitraum werden vor allem schriftliche Prüfung abgelegt. Bei der Optimierung der Prüfungsbelastung der Studierenden wird im Fachbereich von der Annahme ausgegangen, dass insbesondere die Häufung von Klausuren in der Prüfungsperiode zu einer sehr hohen Belastung führt, andererseits Klausuren auch nicht immer die geeignete Prüfungsform darstellen. Daher wird das Wissen der Studierenden in den Masterstudiengängen am Fachbereich nicht überwiegend in Klausuren zum Semesterende abgefragt, sondern auch während des Semesters in anderen Prüfungsformaten. Die Studiengangskoordination stimmt über Gespräche mit den Lehrenden Prüfungen ab, um eine Konzentration von Prüfungen zu einem gewissen Zeitpunkt zu vermeiden.

Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, teilweise werden auch Teilprüfungen abgenommen. Die Studiengangskoordination koordiniert über Gespräche mit den Lehrenden den Workload in den einzelnen Lehrveranstaltungen. Der Workload wird regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation und Studierendenbefragungen kontrolliert. Die Ergebnisse dieser Erhebungen werden in aktiven Feedback-Runden, die die Studiengangskoordination organisiert, ausgewertet.

Die Studiengangskoordination wählt in enger Abstimmung mit der Fachbereichsleitung und den Modulverantwortlichen die Lehrenden für die studiengangsspezifischen Module aus, koordiniert die inhaltliche Abstimmung zwischen den Lehrenden und koordiniert zusammen mit dem Qualitätsmanagement die regelmäßigen Lehrevaluationen und Studierendenbefragungen. Die Studiengangskoordination betreut die Studierenden des Studiengangs individuell und begleitet sie über den ganzen Studierenden-Lifecycle hinweg – von der Beratung von Studieninteressierten bis hin zur Master-Thesis. So wird sichergestellt, dass die Studierenden stets einen einheitlichen Ansprechpartner haben.

Sachstand MBC

Die Studierbarkeit, insbesondere die Workload-Belastung, wird von den Studierenden des Studiengangs als angemessen eingeschätzt.

Bewertung MBC

Die Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachter*innen des Hochschule Harz gewährleistet. Der Studiengang ist so ausgestaltet, dass er von den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studiengangsstatistik weist eine vergleichsweise höhere Regelstudienzeit aus. Diese ist jedoch schwankend und u.a. mit dem Einlegen von Praxisphasen begründbar. Prüfungsdichte und -organisation sind grundsätzlich adäquat und belastungsangemessen. Besonders positiv bewerten die Gutachter*innen des Hochschule Harz das Mentoringprogramm des Studiengangs, welches die Studierenden nicht nur im aktuellen Studium unterstützen kann, sondern auch dazu beiträgt, erste Kontakte in die Berufspraxis zu knüpfen. Sie regen daher an, diesen „Asset“ deutlich prominenter als bisher in ÖA und Informationsmaterialien u.ä. herauszustellen. Die Gutachter*innen der Hochschule Harz sehen das Kriterium der Studierbarkeit als erfüllt an und geben folgende Empfehlung ab:

„Das Mentoringprogramm ist ein wertvolles Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs. Es sollte in der ÖA und den Informationsmaterialien deutlicher herausgestellt werden.“

Der AkAaHSH hat diese Empfehlung bestätigt, nur redaktionall umformuliert:

„Das Mentoringprogramm, welches ein wertvolles Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs ist, sollte in der Öffentlichkeitsarbeit und den Informationsmaterialien deutlicher herausgestellt werden.“

Das Gremium der Gutachter*innen des Akkreditierungsrats schließt sich der Bewertung und auch der Empfehlung an.

Sachstand TDM

In der aktuellen Studierendenbefragung geben die Studierenden des Studiengangs TDM an, dass die Stoffmenge und Vor- und Nachbereitungszeiten der Lehrveranstaltungen tendenziell zu hoch sind.

Bewertung TDM

Die umfassende Betreuung der Studierenden durch die Studiengangskoordination, die auch im Gespräch mit den Studierenden deutlich wurde, und die Einbindung des Tourismuskollegiums in die Weiterentwicklung des Studiengangs beurteilen die Gutachter*innen der Hochschule Harz als sehr positiv. Trotz Vermittlung durch die Studiengangskoordination könne allerdings nicht verhindert werden, dass sich Prüfungen in gewissen Zeiträumen „ballen“ bzw. dass für deren Vorbereitung von den Studierenden ein hoher Koordinationsaufwand gefordert ist. Die Gutachter*innen verweisen an dieser Stelle auf die Empfehlungen unter §12 Abs. 4 StAkkrVO. Die Statistik zur Studiengangsentwicklung belegen allerdings, dass die Studierbarkeit gewährleistet und ein Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

Das Gremium der Gutachter*innen des Akkreditierungsrats schließt sich der dieser Bewertung der Gutachter*innen der Hochschule an. Auch es sieht den Workload sehr kritisch: Der „Semesterendstress“ der Klausurphase scheint in diesem Studiengang dem „Dauerstress“ durch Hausarbeiten, Referate etc. gewichen zu sein. Im Hinblick auf § 12 Abs. 5 MRVO kann die Studierbarkeit gerade noch als gegeben angesehen werden, die Erfüllung der unter § 12 Abs. 4 ausgesprochenen Auflagen ist jedoch dringend angezeigt.

§ 13 StAkkrVO LSA Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

Sachstand MBC

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist durch eine Vermittlung von theoretischen und in der Beratung bewährten methodischen Grundlagen, die im Rahmen von Projekten auf reale Forschungsthemen und Beratungsfälle angewendet werden, sowie moderne und innovative Ansätze gegeben. Die Weiterentwicklung des Studiengangs findet durch eine kontinuierliche Überprüfung des Inhalts, der Lehrenden und der Lehrmethoden anhand regelmäßiger, anonymer schriftlicher Evaluationen der Studierenden sowie durch Feedbackrunden mit den gesamten Studierenden statt. Zudem wurde für den Studiengang ein Beirat eingerichtet, der im Rahmen regelmäßiger Treffen aktuelle Impulse für die Weiterentwicklung des Curriculums gibt. Durch den allgegenwärtigen Kontakt zur Praxis durch Ringvorlesungen, Beratungsprojekte und Masterarbeiten, die in enger Kooperation mit Unternehmen entstehen, haben die Studierenden einen steten Einblick in aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen. Sie bekommen die Möglichkeit, aktuelle Themen selbstständig zu bearbeiten und somit eigenständig ihre theoretischen Kenntnisse anzuwenden.

Bewertung MBC

Die Gutachter*innen der Hochschule Harz sehen die Vorgaben nach § 13 StAkkrVO LSA als erfüllt an. Sie begrüßen ausdrücklich die Einrichtung eines Beirats sowie regelmäßige Feedbackrunden mit Studierenden und Absolvent*innen, den Einsatz von letzteren als Dozent*innen für Ringvorlesungen und die damit einhergehende Verzahnung von Alumni-Management und Lehre. Die Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sehen die Gutachter*innen des Hochschule durch diese Bemühungen angemessen gewährleistet an.

Dem schließt sich das Gremium der Gutachter*innen des Akkreditierungsrats an.

Sachstand TDM

Die Abstimmung des Lehrangebots erfolgt nach Angaben der Hochschule regelmäßig im Rahmen kollegialer Abstimmungsrunden. Hierbei werden explizit auch die Ergebnisse der Lehrevaluation und Studierendenbefragung einbezogen. Darüber hinaus verfügt der Studiengang über ein sehr umfangreiches und aktives Absolvent*innennetzwerk, welches in einer Gruppe auf der Plattform XING organisiert ist. Dieses wurde u.a. auch aktiv in die Überarbeitung des Studiengangskonzeptes einbezogen, dessen Ziel eine Neujustierung der fachlich-inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs war. Das Kollegium um die Studiengangsleitung unterhält darüber hinaus zahlreiche Praxiskontakte, deren Rückmeldungen kontinuierlich in die Gestaltung des Studiengangs einfließen.

Bewertung TDM

Die Gutachter*innen der Hochschule Harz sehen die Vorgaben nach § 13 StAkkrVO LSA als erfüllt an und sehen die regelmäßige Überprüfung des Curriculums und den Anstoß von Weiterentwicklungen als gesichert an. Sie begründen dies u.a. mit der Umgestaltung des Studiengangskonzepts, die zeige, dass wertvolles Feedback und Anregungen für die Weiterentwicklung der Studiengänge aus den zahlreichen Praxiskontakten in die Studiengangsentwicklung einflössen. Besonders die gute Verbindung zu den Absolvent*innen sollte unbedingt weiter gepflegt und ausgebaut werden. Eine regelmäßige Überprüfung des Curriculums und der Anstoß von Weiterentwicklungen sei auf diese Weise sichergestellt.

Dem schließt sich das Gremium der Gutachter*innen des Akkreditierungsrats an.

§ 14 StAkkrVO LSA Studienerfolg

Sachstand

Der Studienerfolg beider Masterstudiengänge wird durch ein umfassendes Qualitätsmanagement mit einer ganzen Reihe von Instrumenten (z.B. regelmäßige Studierendenbefragungen, Lehrveranstaltungsevaluationen) sowie insbesondere den Evaluationsworkshops und die aus deren Ergebnissen abgeleiteten Maßnahmen unterstützt.

Bewertung

Die Gutachter*innen der Hochschule Harz bewerten das Qualitätsmanagement der HS durchweg positiv und sehen die Vorgaben nach § 14 StAkkrVO LSA als erfüllt an. Sie, geben jedoch folgende Empfehlung ab:

- Zur unmittelbaren Behebung von Monita sollte *„die systematische Einführung einer lehrveranstaltungsbegleitenden Midterm Evaluation als Format der Zwischenevaluation von Lehrveranstaltungen“* (etwa nach dem ersten Drittel des Semesters) erfolgen.
  Der AkAsHSH hat den Begriff „lehrveranstaltungsbegleitend“ gestrichen, da dies im Begriff „Midterm“ bereits impliziert sei.

Dem positiven Votum der Gutachter*innen der Hochschule Harz schließt sich das Gremium der Gutachter*innen des Akkreditierungsrats hinsichtlich § 14 StAkkrVO LSA an. Die Empfehlung einer Zwischenevaluation scheint ihm allerdings wenig praktikabel. Das Gremium der Gutachter*innen des Akkreditierungsrats hätte sich an dieser Stelle eine Aussage zum tatsächlichen Studienerfolg gewünscht. Diese Aussage findet sich aber unter den Darstellungen zu § 12 Abs. 5 STAKKRVO LSA.

§ 15 StAkkrVO LSA Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Sachstand

Die Hochschule Harz ist gemäß ihrem Leitbild familienfreundlich und serviceorientiert. Dies manifestiert sich z.B. auch im Beitritt zum best-practice-Club “familiengerechte Hochschule”. Dementsprechend sind auch Chancengleichheit, die Berücksichtigung von Diversität, die Geschlechtergerechtigkeit und die Durchsetzung allgemeiner Diskriminierungsverbote in der Lehre wichtige Anliegen auch in den Studiengängen MBC und TDM. Studierende in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Erziehende, ausländische Studierende und Studierende mit Migrationshintergrund werden durch gleichstellungsrelevante Maßnahmen gefördert. Darüber hinaus hat sich die Hochschule Harz einen Verhaltenskodex zum Umgang miteinander und zur Umsetzung von Chancengleichheit auferlegt. Zur Übersetzung von Geschlechtergerechtigkeit in der Lehre ist ein Leitfaden für Gender- & Diversity-Sensibilität in der Didaktik erschienen, der jeder Lehrperson zur Verfügung steht.

Bewertung

Die Gutachter*innen der Hochschule Harz sehen die Vorgaben nach § 15 StAkkrVO LSA als erfüllt an.

Dem schließt sich das Gremium der Gutachter*innen des Akkreditierungsrats hinsichtlich § 15 StAkkrVO LSA an.

§ 16 StAkkrVO LSA Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

Entfällt, da nicht anwendbar.

§ 17 StAkkrVO LSA Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

Zum Konzept des Qualitätssicherungssystems vgl. Teil 1 dieses Gutachtens.

§ 18 StAkkrVO LSA Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

Sachstand

Bereits in den Darstellungen und Bewertungen der §§ 3-17 StAkkrVO LSA wurde die Funktionsweise des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Harz in Form des beantragten Alternativen Verfahrens jeweils dargestellt und überprüft. Eine Beschreibung des Sachstands erübrigt sich daher an dieser Stelle.

Bewertung

Die Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzeptes der Hochschule Harz ist zusammenfassend sehr positiv einzuschätzen. Dies liegt zum einen in der der gezielten Auswahl eines hochprofessionellen Teams von Gutachter*innen begründet, zum anderen in der Diskussionsbereitschaft der engagierten Studierenden beider Masterstudiengänge im Rahmen des jeweiligen Workshops. Das Gremium der Gutachter*innen des Akkreditierungsrats des Akkreditierungsrats konnte sich ein gutes Bild der Studiengänge verschaffen und sieht die vermittelten kritischen Erkenntnisse im Rahmen des Alternativen Verfahrens adressiert.

§ 19 StAkkrVO LSA Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

§ 20 StAkkrVO LSA Hochschulische Kooperationen

Entfällt, da beide Paragraphen nicht anwendbar.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Das Begutachtungsverfahren umfasste folgende Termine:

- 11.02.2021: Gutachter*innenschulung
- 29.03.2021: Vorbesprechung und Erstgespräch mit Hochschulleitung / Qualitätsmanagement der Hochschule Harz
- 05./06.05.2021: Teilnahme an den Studiengangsworkshops im Rahmen der „Evaluierung Akkreditierung“ der Studiengänge „Business Consulting“ (M.A.) und „Tourism and Destination Management“ (M.A.) (in beobachtender Rolle, Teile des Gremiums der Gutachter*innen)
- 21.05.2021: Vor-Ort-Begehung
- 06.09.2021: Auswertung der Stichproben und Abschlussbesprechung

Auf Grund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie fanden die Begehungen online statt.

Die Hochschule hat auf Bitte des Gremiums der Gutachter*innen nach dem Erstgespräch folgende Unterlagen nachgereicht:

- erweiterter Selbstevaluationsbericht
- Raster des Akkreditierungsberichtes
- Geschäftsordnung AkAsHSH vom 15.02.2021 in verabschiedeter Fassung
- Besetzung der Gremien QuAsHSH und AkAsHSH
- Unbefangenheitserklärungen Gutachter(innen)
- Fragebogen Studierendenbefragung
- Fragebogen Absolventenbefragung
- Auswertung Absolventenbefragung
- Hinweise zur Auswahl von Gutachter:innen
- Leitfaden für die formale Prüfung (AkAsHSH)
- Leitfaden für die fachlich-inhaltliche Prüfung (Gutachter:innen)

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung

European Standards and Guidelines (ESG)

Verfahrensordnung Alternative Akkreditierungsverfahren (VoAAv)

3.3 Gremium der Gutachter*innen

a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- Prof. Dr. Kerstin Fink, Präsidentin NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft, Elmshorn (Sprecherin der Gutachtergruppe)
- Prof. Dr. Matthias Kropp, Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Hochschule Pforzheim
- Prof. Susanne Lengyel, Vizepräsidentin für Studium und Lehre, Hochschule Hamm-Lippstadt
- Prof. Dr. Zahradnik, Dekan, Studiendekan Public Management, Hochschule Nordhausen

b) Vertreterin der Berufspraxis

- Dipl.-Ing. Martina Baucks, Lenze SE, Aerzen/Groß Berkel

c) Vertreterin der Studierenden

- Liv Teresa Muth, Promotionsstudium Industrielle Biotechnologie/Synthetische Biologie, Universität Ghent

3.4 Begleitung durch den Akkreditierungsrat (§ 34 Abs. 5 Satz 2 MRVO)

- Prof. Dr.-Ing. Stefan Bartels, Technische Hochschule Lübeck
- Daniel Irmer, Ecole de MINES ParisTech

4 Datenblatt

Daten zur Akkreditierung

Zustimmung Wissenschaftsbehörde:	22.04.2020
Zustimmung Akkreditierungsrat:	04.06.2020
Vereinbarung Hochschule – Akkreditierungsrat:	15.10.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	29.01.2021
Zeitpunkt der Begehung:	21.05.2021
Erstakkreditiert am: *Bei Reakkreditierung*	-
Evaluation nach § 9 VoAAv am: *Bei Reakkreditierung*	-
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung Vertreter*innen Qualitätsmanagement Lehrende Studierende Vertreter*innen des AkAsHSH